



Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Stolberg (Rhld.)



- Amtsblatt -

2. JAHRGANG

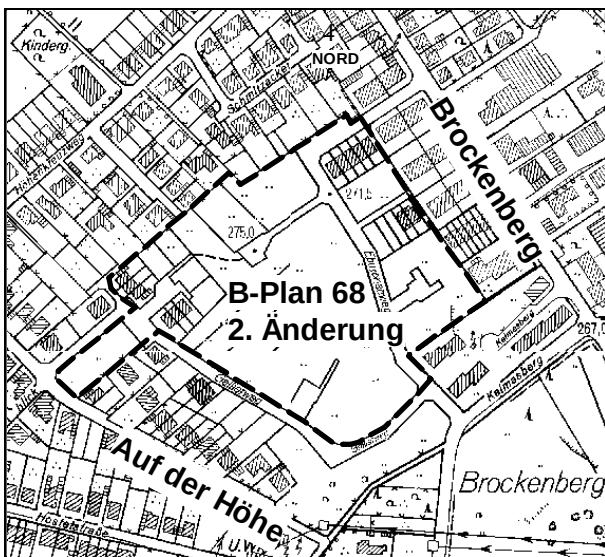
STOLBERG, DEN 20. DEZEMBER 2011

NR. 15

BEKANNTMACHUNG

erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 68 „Brockenberg“ - 2. Änderung - im Bereich Stolberg Büsbach

Der Rat der Stadt Stolberg hat in seiner Sitzung am 22.11.2011 die Annahme der Änderungen des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 68 „Brockenberg“ - 2. Änderung - im Bereich Stolberg Büsbach, zwischen Brockenberg, Gallierweg und Kelmberg, beschlossen und für diesen die erneute öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB angeordnet. Dabei wird bestimmt, dass gem. § 4a Abs. 3 BauGB Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können.



(© Katasteramt der StädteRegion Aachen/ 749 / 2003)

Lage und ungefähre Umgrenzung des Plangebietes gehen aus dem beigefügten Kartenausschnitt hervor.

Unter Bezugnahme auf § 3 Abs.2 BauGB wird hiermit bekannt gemacht, dass der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 68 „Brockenberg“ - 2. Änderung – einschließlich Begründung in der Zeit

vom 28.12.2011 bis 03.02.2012 einschließlich

zu jedermanns Einsicht in den Informationskästen der Abteilung für Entwicklung und Planung im Foyer des Rathauses

montags bis mittwochs: 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr
donnerstags: 8:00 Uhr bis 17:30 Uhr
freitags: 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr

öffentlich ausliegt. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zur Planung abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Artenschutzbetrachtung, Landschaftspflegerischer Fachbeitrag, Gefährdungsabschätzung und bergbauliche Stellungnahme können in der Abteilung für Entwicklung und Planung, Rathaus, 5. Etage, eingesehen werden.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB. Es gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB. Auf die Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB und die Erstellung eines Umweltberichtes gem. § 2a BauGB wird verzichtet. Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung entfällt.

Stolberg (Rhld.), den 30.11.2011
Der Bürgermeister

Ferdi Gatzweiler

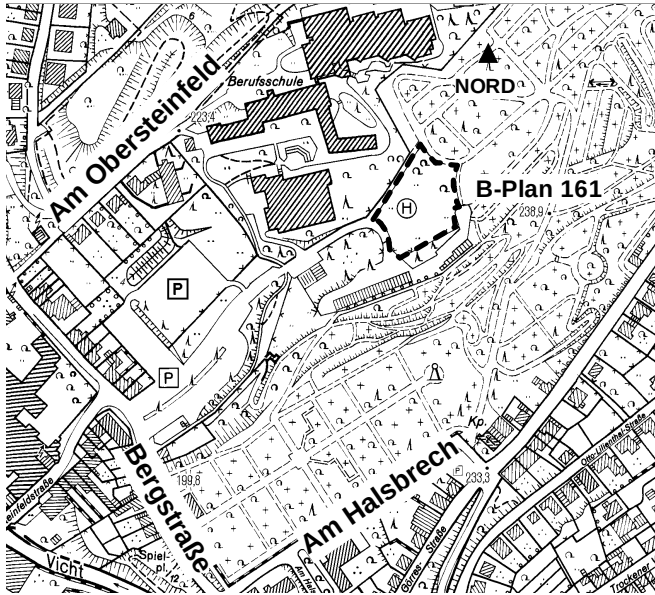
BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan Nr. 161 „KiTa Am Obersteinfeld“; Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Stolberg hat in seiner Sitzung am 22.11.2011 den Bebauungsplan Nr. 161 „KiTa Am Obersteinfeld“ im Bereich Stolberg Mitte, zwischen Bergstraße, Am Halsbrech und Am Obersteinfeld,

gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Die genaue katastermäßige Umgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches des o.g. Bebauungsplanes wird durch diesen selbst festgesetzt.



© Katasteramt der StädteRegion Aachen/ 749 / 2003

Der Bebauungsplan Nr. 161 „KiTa Am Obersteinfeld“, der im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt wurde, tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung gem. §10 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414; 2004) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in Kraft.

Vom Tage der Bekanntmachung an wird der Bebauungsplan mit Begründung, Artenschutzrechtlicher Vorprüfung und Bodengutachten auf Dauer während der Dienststunden in der Abteilung für Entwicklung und Planung der Stadt Stolberg, Rathaus, 5.Etage, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über seinen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

Hingewiesen wird auf:

1. Die Vorschriften des § 44 Abs.3 Satz 1 und 2 sowie Abs.4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch einen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen;
2. Die Vorschriften der §§ 215 und 214 BauGB; danach ist eine Verletzung der in § 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften bei der Aufstellung des Bebauungsplanes, eine Verletzung der in § 214 Abs. 2 bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie Mängel der Abwägung nach § 214 Abs. 3

Satz 2 unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Stolberg geltend gemacht worden ist.

Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Dies gilt nicht für die Verletzung von Vorschriften über das Genehmigungs- oder Satzungsverfahren und die Bekanntmachung des Bebauungsplanes.

3. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der Satzung (der sonstigen ortsrechtlichen Bestimmung oder des Flächennutzungsplanes) kann nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung (die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächen-nutzungsplan) ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stolberg (Rhld.), den 30.11.2011
Der Bürgermeister

Ferdi Gatzweiler

Gebührensatzung für die Abfallentsorgung

in der Stadt Stolberg (Rhld.) vom 13.12.2011

Aufgrund der §§ 7,8 und 41 Abs. 1 f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.94 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.10.2011 (GV NRW S.539), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.69 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW S. 394) und des § 9 des Landesabfallgesetzes vom 21.06.1988 (GV NRW S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV NRW S. 863,975) sowie in Verbindung mit der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Stolberg (Rhld.) vom

21.06.2000 in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Stolberg in seiner Sitzung vom 13.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Benutzungsgebühren

Die Stadt Stolberg (Rhld.) erhebt zur Deckung der Kosten, die durch die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen der Abfallentsorgung sowie sonstige abfallwirtschaftliche Maßnahmen der Stadt Stolberg (Rhld.) entstehen, Gebühren nach dem KAG (Benutzungsgebühren).

§ 2 Gebührenpflichtige

1. Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der an die städtische Abfallbeseitigung angeschlossenen Grundstücke. Mehrere Eigentümer und die ihnen Gleichgestellten haften als Gesamtschuldner, letztere jedoch nur für den auf sie entfallenden Anteil der Gebührenschild.
2. Maßgebend für die Gebührenpflicht sind die am 01. Januar des Veranlagungsjahres bestehenden, durch den Einheitswert- und Grundsteuerermessbescheid des Finanzamtes festgestellten Eigentumsverhältnisse. Änderungen im Laufe des Jahres werden berücksichtigt. Werden Grundstücke im Laufe des Veranlagungsjahres neu angeschlossen, so sind die Eigentumsverhältnisse zum Zeitpunkt der Anschlussnahme maßgebend.
3. Bei Eigentumswechsel haftet für Gebührenrückstände bis zum Eigentumsübergang der bisherige Eigentümer. Das gilt nicht für den Erwerb aus einer Konkursmasse. Diese Regelung gilt auch sinngemäß bei Betriebsübernahmen.
4. Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des auf den Anschluss folgenden Monats und endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Abfallbehälter schriftlich abgemeldet wird. Mit der schriftlichen Abmeldung soll die vom abzumeldenden Abfallbehälter abgekratzte Kontrollmarke vorgelegt werden. Beim Wechsel in der Person des Eigentümers geht die Gebührenpflicht mit dem Beginn des auf den Eigentümerwechsel folgenden Monats auf den neuen Eigentümer über. Im Falle eines Eigentümerwechsels infolge einer Zwangsversteigerung beginnt die Gebührenpflicht des Ersteigers mit dem Tage des Zuschlags.
5. Jeder Eigentumswechsel ist binnen zwei Wochen nach Eintritt anzuzeigen. Unterlassen der neue und der bisherige Eigentümer die Anzeige, so haften beide gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren, die in der Übergangszeit fällig geworden sind.

6. Bei Änderung der Gefäßgröße bzw. des Abfuhrhythmus nach der Satzung über die Abfallbeseitigung wird die neue Gebühr erstmals fällig mit Beginn des auf den Umstellungsantrag folgenden Monats. Gleichzeitig endet die Gebührenpflicht für die bisherige Gefäßgröße bzw. den bisherigen Abfuhrhythmus.

§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

- 1) Die Gebühren für die Restmüllabfuhr werden nach der Anzahl und Behältergröße der auf dem Grundstück aufgestellten Abfallbehälter sowie der Häufigkeit der Abfuhr berechnet.

Die zu entrichtende Jahresgebühr (durch 12 teilbar) beträgt für einen

a) 35 l-Abfallbehälter (Ringtonne) bei wöchentlicher Leerung	213,48 €
b) 35 l-Abfallbehälter (Ringtonne) bei 14-täglicher Leerung	115,80 €
c) 40 l-Abfallbehälter (Euronorm) bei wöchentlicher Leerung	245,04 €
d) 40 l-Abfallbehälter (Euronorm) bei 14-täglicher Leerung	134,76 €
e) 60 l-Abfallbehälter (Euronorm) bei wöchentlicher Leerung	355,32 €
f) 60 l-Abfallbehälter (Euronorm) bei 14-täglicher Leerung	189,84 €
g) 60 l-Abfallbehälter (Euronorm) bei 3-wöchentlicher Leerung	134,76 €
h) 80 l-Abfallbehälter (Euronorm) bei wöchentlicher Leerung	465,60 €
i) 80 l-Abfallbehälter (Euronorm) bei 14-täglicher Leerung	245,04 €
j) 80 l- Abfallbehälter (Euronorm) bei 3-wöchentlicher Leerung	171,48 €
k) 120 l-Abfallbehälter (Euronorm) bei wöchentlicher Leerung	686,16 €
l) 120 l-Abfallbehälter (Euronorm) bei 14-täglicher Leerung	355,32 €
m) 120 l-Abfallbehälter (Euronorm) bei 3-wöchentlicher Leerung	245,04 €
n) 240 l-Abfallbehälter (Euronorm) bei wöchentlicher Leerung	1.347,84 €
o) 240 l-Abfallbehälter (Euronorm) bei 14-täglicher Leerung	686,16 €

- p) 240 l-Abfallbehälter (Euronorm) 465,48 € bei 3-wöchentlicher Leerung
- q) 770 l-Abfallbehälter (Container) 4.448,40 € bei wöchentlicher Leerung
- r) 770 l-Abfallbehälter (Container) 2.259,72 € bei 14-täglicher Leerung
- s) 770 l-Abfallbehälter (Container) 1.081,80 € bei monatlicher Leerung
- t) 1100 l-Abfallbehälter (Container) 6.306,96 € bei wöchentlicher Leerung
- u) 1100 l-Abfallbehälter (Container) 3.184,32 € bei 14-täglicher Leerung
- v) 1100 l-Abfallbehälter (Container) 1.508,40 € bei monatlicher Leerung

Die Stadt gibt für die Abfallbehälter a) bis v) Kontrollmarken aus, die auf die jeweiligen Abfallbehälter aufzukleben sind.

2) Die Gebühren betragen für einen

- a) 770 l-Abfallbehälter (Container) 95,04 € bei Bedarfsleerung (min. einmal monatlich)
- b) 1100 l-Abfallbehälter (Container) 130,08 € bei Bedarfsleerung (min. einmal monatlich)

3) Für die Abfuhr des zeitweise mehr anfallenden Abfalls in zugelassenen

Plastikabfallsäcken wird eine Gebühr von 5,00 €

und für die Abfuhr von sog.

„Windelsäcken“ eine Gebühr von 3,00 €

je Abfallsack erhoben, die mit dem Kauf des Abfallsackes abgegolten ist. Die Ausgabe der „Windelsäcke“ für Inkontinenzabfälle erfolgt an der Information des Rathauses unter Vorlage eines ärztlichen Attests über Inkontinenz an berechnigte Personen (keine Babys) die außerhalb einer stationären Pflegeeinrichtung wohnhaft sind. Die festgelegte Ausgabemenge pro berechtigter Person und Jahr beträgt 25 Stück, welche nur im gesamten Paket ausgegeben wird.

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit der Abfallentsorgungsgebühren

- 1) Die zu entrichtende Gebühr wird von der Stadt Stolberg durch Gebührenbescheid, der mit dem Bescheid über andere Grundbesitzabgaben verbunden sein kann, festgesetzt.

Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides fällig, sie sind mit je ¼ des Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu entrichten.

Entstehen bei diesen vier Zahlungen Rundungsdifferenzen aufgrund eines nicht durch vier teilbaren Gesamtbetrages, werden diese im letzten Quartal des Jahres ausgeglichen.

Nachforderungsbeträge für abgelaufene Zeiträume werden mit Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig und sind innerhalb eines Monats zu entrichten.

- 2) Besteht die Gebührenpflicht nicht für den gesamten Erhebungszeitraum, so ermäßigt sich die Jahresgebühr entsprechend. Die Ermäßigung beträgt für jeden Monat, in dem die Anschluss- und Benutzungspflicht nicht bestand, 1/12 der Jahresgebühr.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Gebührensatzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Genehmigungen nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) vom 26.08.99 (GV NRW S. 516) waren nicht erforderlich.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Stolberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stolberg, den 13.12.2011

Ferdi Gatzweiler
Bürgermeister

3. Änderungssatzung vom 14.12.2011 zur Satzung der Stadt Stolberg (Rhld.) über die Entleerung der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben vom 17.12.2008

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 Abs. 1 f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25.10.2011 (GV. NRW. S. 539), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW. S. 394), und der §§ 51, 53, 64 und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16.03.2010 (GV. NRW. S. 185) hat der Rat der Stadt Stolberg (Rhld.) in seiner Sitzung am 13.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 4

Zeitpunkt und Entleerung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben

§ 4 Abs. 3 wird mit dem Satz 2 durch folgende Regelung ergänzt:

- 3) In Wochenendhaussiedlungen und bei einzelnen Wochenendhäusern wird die Anzahl der Entleerungen auf maximal 12 Entleerungen beschränkt, und zwar auf 8 Entleerungen in der Zeit vom 01.04. bis 31.10. des jeweiligen Kalenderjahres und 4 Entleerungen in der Zeit vom 01.11. des Kalenderjahres bis 31.03. des darauf folgenden Kalenderjahres.

Der bisherige § 4 Abs. 3 Satz 2 wird unverändert § 4 Abs. 3 Satz 3.

Artikel 2

§ 8

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

§ 8 erhält folgende Fassung:

- 3) Für Kleinkläranlagen

Die Erhebung der Gebühren für die Kleinkläranlagen erfolgt nach der Menge des gezogenen Grubeninhaltes. Als Berechnungseinheit gilt der Kubikmeter, gemessen an der Messeinrichtung des Spezialfahrzeuges.

Die Benutzungsgebühr beträgt je Kubikmeter gezogenen Grubeninhaltes **30,33 €.**

- 4) Für abflusslose Gruben

- a) Die Erhebung der Gebühren für die Entleerung und Abfuhr erfolgt entsprechend den Bestimmungen zur Schmutzwassergebühr in den §§ 1, 2, 3, 4, 8, 9 der Gebührensatzung zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage – Entwässerungssatzung - der Stadt Stolberg (Rhld.)

Die Benutzungsgebühr beträgt je Kubikmeter Frischwasserbezug/gezogenen Grubeninhaltes **2,79 €.**

- b) Ist das Grundstück nicht an die öffentliche Frischwasserversorgung angeschlossen und liegen somit keine konkreten Angaben über den Frischwasserbezug vor (z. B. bei Wochenendhäusern im Außenbereich), beträgt die Benutzungsgebühr je Kubikmeter gezogenen Grubeninhaltes **19,78 €.**

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Satzungsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt Stolberg (Rhld.) vorher gerügt wurde und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wurde, die den Mangel ergibt.

Stolberg (Rhld.), den 14.12.2011
Der Bürgermeister

Ferdi Gatzweiler

**3. Änderungssatzung vom 14.12.2011
zur Gebührensatzung vom 17.12.2009
zur Satzung über die Entwässerung der
Grundstücke und den Anschluss an die
öffentliche Abwasseranlage**

- Entwässerungssatzung -

**der Stadt Stolberg (Rhld.) in der jeweils geltenden
Fassung**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 Abs. 1 f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25.10.2011 (GV. NRW. S. 539), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW. S. 394), und der §§ 51, 53, 64 und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16.03.2010 (GV. NRW. S. 185) hat der Rat der Stadt Stolberg (Rhld.) in seiner Sitzung am 13.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 1- Benutzungsgebühren und Einleiterabgaben

Der bisherige § 1 Abs. 1 Satz 1 wird § 1 Abs. 1 und erhält folgende Fassung:

- 1) Für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage im Sinne des § 4 Abs. 2 KAG NRW erhebt die Stadt Stolberg (Rhld.) zur Deckung der Kosten im Sinne des § 6 Abs. 2 KAG NRW sowie für die Verbandslasten nach § 7 KAG NRW Benutzungsgebühren.

Der bisherige § 1 Abs. 1 Satz 2 wird 1 Abs. 2 Satz 1 und erhält folgende Fassung:

- 1) Die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadt sowie für die Einleitung von Niederschlagswasser und für Fremdeinleitungen, für die die Stadt die Abgabe zu entrichten hat, werden auf die Abwassergebühren abgewälzt.

Der bisherige § 1 Abs. 2 wird unverändert § 1 Abs. 2 Satz 2.

Artikel 2

**§ 3 - Gebühren und Abgabenmaßstäbe für
Schmutzwasser**

**Die bisherige Regelung des § 3 Abs. 2 b) wird
durch die folgende Regelungen ersetzt**

- b) Wird auf den bebauten/befestigten Flächen anfallendes Niederschlagswasser einer Regenwassernutzungsanlage zugeführt und nach der Verwendung als Brauchwasser in die öffentliche

Abwasseranlage eingeleitet, ist für diese Wassermenge die entsprechende Schmutzwassergebühr zu entrichten. Der Nachweis über die der Regenwassernutzungsanlage zugeführte Wassermenge ist durch den Einbau und ständigen Betrieb von Messgeräten zu führen, die vom Gebührenpflichtigen auf eigene Kosten anzubringen sind. Die Messgeräte müssen von der Stadt vor der Anbringung als geeignet und zuverlässig anerkannt sein und jederzeit von der Stadt überwacht werden können. Die Stadt bestimmt im Einzelfall, an welcher Stelle die Messgeräte anzubringen sind.

Für die Kontrolle der Messgeräte gelten die Vorschriften des § 10 Abs.1 - 4 der Entwässerungssatzung der Stadt Stolberg (Rhld.) entsprechend.

Kommt der Gebührenpflichtige seiner Nachweispflicht nicht nach, ist die Stadt berechtigt, eine Schätzung unter Abwägung feststellbarer Kriterien vorzunehmen. Wird Wasser aus Brunnen als Brauchwasser genutzt, gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend. Für das der Regenwassernutzungsanlage zugeführte Niederschlagswasser erfolgt ein Abzug bei der Niederschlagswassergebühr erfolgt ein Abzug bei der Niederschlagswassergebühr nach § 5 Abs. 1 b).

§ 3 Abs. 2 c) wird durch die folgenden Regelungen ergänzt:

- c)
-
- Bei der Entnahme von Brauchwasser aus sonstigen Wasserversorgungsanlagen gilt für die Berechnung der Schmutzwassergebühr der Zeitraum eines Jahres. Die entnommene Wassermenge ist vom Gebührenpflichtigen anzugeben und zu belegen. Stichtag für die im folgenden Jahr zu berücksichtigende Wassermenge ist der 01.07. des laufenden Jahres.

Übergangsregelung bei der Schmutzwassergebühr und der Niederschlagswassergebühr für die Jahre 2012 und 2013

Die Niederschlagswassergebühr für das Jahr 2012 wird mit den im Rahmen der Aktualisierung der Flächendaten für die Festsetzung und Erhebung der Niederschlagswassergebühr ermittelten Flächen festgesetzt.

Ist bereits ein Wassermengennessgerät installiert, ist zur Festsetzung der Schmutzwassergebühr für das Jahr 2012 die im Zeitraum 01.01.2012 bis 30.06.2012 verbrauchte Wassermenge, die auf 366 Tage hochgerechnet wird, maßgeblich. Die Niederschlagswassergebühr unter Zugrundelegen der hochgerechneten Wassermenge entsprechend § Abs. 2 b) Sätze 6 und 7 gekürzt.

Ist noch kein Wassermengennessgerät installiert, hat der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten bis zum 31.03.2012 ein solches Gerät zu installieren. Zur Festsetzung der Schmutzwassergebühr für das Jahr 2012 ist die im Zeitraum 01.04.2012 bis 30.09.2012 verbrauchte Wassermenge, die auf 366 Tage hochgerechnet wird, maßgeblich. Die Niederschlagswassergebühr wird unter Zugrundelegen der hochgerechneten Wassermenge entsprechend § Abs. 2 b) Sätze 6 und 7 gekürzt.

Die Schmutzwassergebühr für das Jahr 2013 wird mit der im maßgeblichen Zeitraum des Jahres 2012 verbrauchten Wassermenge, hochgerechnet auf 365 Tage, festgesetzt. Die Niederschlagswassergebühr wird unter Zugrundelegen der hochgerechneten Wassermenge entsprechend § 5 Abs. 1 b) gekürzt.

Artikel 3

§ 4 - Schmutzwassergebühr

§ 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- 1) Die Benutzungsgebühr je cbm
Einleitungsmenge/Frischwasserzufuhr 2,79 €

§ 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- 2) Die Benutzungsgebühr beträgt bei Teileinleitern (Abwassertransport über öffentliche Abwasserleitungen zur Sammeleinleitung in Vorflutern, Abwasserklärung über Kleinkläranlagen) je cbm Einleitungsmenge/Frischwasserbezug 0,70 €

Artikel 4

§ 5 - Gebühren und Abgabenmaßstäbe für Niederschlagswasser

Der bisherige § 5 Abs. 1 wird unverändert § 5 Abs. 1 a);

§ 5 Abs. 1 wird durch folgenden § 5 Abs. 1 b) ergänzt:

- 1) a)
- b) Wird auf den bebauten/befestigten Flächen anfallendes Niederschlagswasser einer Regenwassernutzungsanlage zugeführt und nach der Verwendung als Brauchwasser in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet, wird die nach Abs. 4 ermittelte gebührenrelevante Fläche nach der Formel „gemessene zugeführte Wassermenge“ dividiert durch 0,75 gekürzt.

§ 5 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

- 4) Die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten abflusswirksamen Flächen werden durch eigene Feststellungen der Stadt oder im

Wege der Befragung der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke ermittelt.

Artikel 5

§ 6 - Niederschlagswassergebühr

§ 6 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt für jeden qm bebauter oder befestigter Fläche im Sinne des § 5 Abs. 1 1,37 €

Artikel 6

In-Krafttreten/Außer-Krafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2012 in Kraft. Die Übergangsregelung bei der Schmutzwassergebühr und der Niederschlagswassergebühr für die Jahre 2012 und 2013 tritt mit Ablauf des 31.12.2013 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Satzungsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt Stolberg (Rhld.) vorher gerügt wurde und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wurde, die den Mangel ergibt.

Stolberg (Rhld.), den 14.12.2011
Der Bürgermeister

Ferdi Gatzweiler

**Satzung vom 14.12.2011
über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der
Stadt Stolberg (Rhld.)
(Vergnügungssteuersatzung)**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) -in der aktuellen Fassung - und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) -in der aktuellen Fassung - hat der Rat der Stadt Stolberg (Rhld.) in seiner Sitzung am 13.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Steuergegenstand

Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Stadt Stolberg (Rhld.) veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen):

1. Tanzveranstaltungen gewerblicher Art, einschließlich Veranstaltungen, die Tanz ermöglichen. Eine Tanzveranstaltung gewerblicher Art liegt vor, wenn sie mit Gewinnerzielungsabsicht des Veranstalters durchgeführt wird bzw. Dritte im Rahmen der Veranstaltung mit Gewinnerzielungsabsicht den Verkauf von Speisen und Getränken betreiben oder an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt sind;
2. Striptease-Vorführungen und Darbietungen ähnlicher Art;
3. Vorführungen von pornographischen und ähnlichen Filmen oder Bildern - auch in Kabinen -;
4. Ausspielungen von Geld oder Gegenständen in Spielklubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen;
5. die Benutzung von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungsapparaten oder ähnlichen Apparaten, mit denen vergleichbare Veranstaltungen ermöglicht werden,
 - a) Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
 - b) an sonstigen Orten wie Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Internet-Cafes, Vereins-, Kantinen oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten;

Als Spielapparate gelten auch Personalcomputer, die aufgrund ihrer Ausstattung und/oder ihres Aufstellortes zum individuellen Spielen oder gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder zum Spielen über das Internet verwendet werden.

Ferner zählen zu den Spielapparaten Punktespielgeräte (zum Beispiel Touchscreen-Geräte, Fun-Games), Bildschirmspielgeräte, TV-Komplettgeräte (zum Beispiel Videospiele, Simulatoren), Flipper, multifunktionale Geräte (Infotainment-Terminals, Sportinfo-Terminals) und ähnliche Geräte.

§ 2 Steuerfreie Veranstaltungen

Steuerfrei sind

1. Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen
2. Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien und Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe;
3. Veranstaltungen, deren Überschuss ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 52, 53 AO verwendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 9 angegeben worden ist und der verwendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht;
4. die Benutzung von Apparaten nach § 1 Nr. 5 im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen;
5. der Einsatz von Personalcomputern oder anderen Apparaten nach § 1 Nr. 5, wenn dieser der Aus- und Weiterbildung (z.B. innerhalb der Jugend- und Altenpflege) dient;
6. der Einsatz von Personalcomputern oder anderen Apparaten nach § 1 Nr. 5, wenn in geeigneter Form nachgewiesen wird, dass diese/r ausschließlich zur Informationsbeschaffung dient;
7. der Betrieb von Billard, Dart, Tischfußball und Air Hockey.

§ 3 Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). In den Fällen des § 1 Nr. 5 ist der Halter der Apparate (Aufsteller) Veranstalter.

II. Bemessungsgrundlage und Steuersätze

§ 4 Besteuerung nach Eintrittsgeldern

- 1) Wird für eine Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Veranstalter verpflichtet, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise, die im Sinne dieser Satzung als Eintrittskarten gelten, auszugeben. Diese müssen die Höhe des Eintrittsgeldes bezeichnen und mit fortlaufender Nummer versehen sein. Bei der Anmeldung der Veranstaltung (§ 9) hat der Veranstalter die Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise, die zu der Veranstaltung ausgegeben werden sollen, der Stadt Stolberg (Rhld.) vorzulegen, um sie zu kennzeichnen.

- 2) Der Veranstalter ist verpflichtet, auf die Eintrittspreise sowie gegebenenfalls auf Art und Wert der Zugaben nach Abs. 5 am Eingang zu den Veranstaltungsräumen und an der Kasse in geeigneter Weise an für die Besucher leicht sichtbarer Stelle hinzuweisen.
- 3) Über die ausgegebenen Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise hat der Veranstalter für jede Veranstaltung einen Nachweis zu führen. Dieser ist sechs Monate lang aufzubewahren und der Stadt Stolberg (Rhld.) auf Verlangen vorzulegen.
- 4) Die Abrechnung der Eintrittskarten ist der Stadt Stolberg (Rhld.) binnen 7 Werktagen nach der Veranstaltung, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Kalendermonats vorzulegen.
- 5) Die Steuer wird nach dem auf der Karte angegebenen Preis und der Zahl der ausgegebenen Eintrittskarten berechnet. Sie ist nach dem Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher ist als auf der Eintrittskarte angegebene Preis. Entgelt ist die gesamte Vergütung, die vor, während oder nach der Veranstaltung für die Teilnahme erhoben wird. In einem Teilnahmeentgelt enthaltene Beträge für Speisen und Getränke oder sonstige Zugaben bleiben bei der Steuerberechnung außer Ansatz. Sofern der Wert der den Teilnehmern gewährten Zugaben nicht exakt ermittelt werden kann, legt die Stadt Stolberg (Rhld.) den Abzugsbetrag nach Satz 4 unter Würdigung aller Umstände pauschal fest.
- 6) Der Steuersatz beträgt 20 v. H. des Eintrittspreises oder Entgelts. Die Stadt Stolberg (Rhld.) kann den Veranstalter vom Nachweis der Anzahl der ausgegebenen Eintrittskarten und ihrer Preise befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist.

§ 5

Besteuerung nach dem Spielumsatz

- 1) Für Spielclubs, Spielkasinos und ähnliche Einrichtungen erfolgt die Besteuerung nach dem Spielumsatz. Spielumsatz ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge abzüglich Ausschüttungsbetrag.
- 2) Der Spielumsatz ist der Stadt Stolberg (Rhld.) spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.
- 3) Der Steuersatz beträgt 10 v.H.. Die Stadt Stolberg (Rhld.) kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe des Spielumsatzes befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist.

§ 6

Nach der Größe des benutzten Raumes

- 1) Für die Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 - 2 ist die Pauschsteuer nach der Größe des benutzten Raumes zu erheben, wenn kein Eintrittsgeld erhoben wird. Die Größe des Raumes berechnet sich nach dem Flächeninhalt der für die Veranstaltung und die Teilnehmer bestimmten Räume einschließlich des Schankraumes, aber ausschließlich der Küche, Toiletten und ähnlichen Nebenräumen. Entsprechendes gilt für Veranstaltungen im Freien.
- 2) Die Steuer beträgt je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche 1,00 Euro. Endet eine Veranstaltung erst am Folgetag, wird ein Veranstaltungstag für die Berechnung zugrunde gelegt. Die Stadt Stolberg (Rhld.) kann den Steuerbetrag mit dem Veranstalter vereinbaren, wenn die Ermittlung der Veranstaltungsfläche besonders schwierig ist.

§ 7

Nach dem Spieleraufwand bzw. der Anzahl der Apparate

- 1) Für die Benutzung von Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach § 1 Nr. 5 bemisst sich die Steuer nach der Summe der von den Spielern je Spielhalle/ sonstigen Ortes des Veranstalters zur Erlangung des Spielvergnügens aufgewendeten Beträge (Spieleraufwand). Veranlagungszeitraum ist das Kalendervierteljahr. Die Steuer beträgt 5,0 vom Hundert des Spieleraufwandes.
- 2) Für die Benutzung von Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit beträgt die Steuer je Apparat für jeden angefangenen Kalendermonat
 - a) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 5 a) einschließlich Personalcomputer 35,00 €
 - b) an sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5 b)
 - Personalcomputer ohne Gewinnmöglichkeit 25,00 €
 - mit Multimediaausstattung (wie Joystick, Soundkarte, Soundboxen / vorinstallierten Spielen 25,00 €
 - ohne Multimediaausstattung / vorinstallierten Spielen und überwiegender Spielenutzung (über 50%) 12,50 €
 - ohne Multimediaausstattung / vorinstallierten Spielen und geringfügiger Spielenutzung (bis 50%) 4,00 €
 - c) in Spielhallen, Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5 a und b) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen- verletzende Praktiken zum Gegenstand haben 400,00 €.

Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Spieleinrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehrere Spielvorgänge ausgelöst werden können.

- 3) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer nur einmal erhoben.
- 4) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates sowie jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum 7. Werktag des folgenden Kalendermonats schriftlich anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs. Ein Apparatetausch im Sinne des Abs. 3 braucht nicht angezeigt zu werden.

§ 7 a

Vereinfachung der Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen

- 1) Sofern ein Apparat die Spieleinsätze aufgrund seiner Bauart nicht speichert und demzufolge auf dem Zählwerksausdruck nicht dokumentieren kann, gilt als Spieleraufwand nach § 7 Absatz 1 das Dreieinhalbfache des Einspielergebnisses. Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezählten Bruttokasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse zuzüglich Röhrenentnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld.
- 2) Sofern ein Apparat die Spieleinsätze aufgrund seiner Bauart speichern und auf dem Zählwerksausdruck dokumentieren können muss, ist eine Ermittlung der Besteuerungsgrundlage nach Absatz 1 ausgeschlossen.

§ 8

Nach der Roheinnahme

- 1) Die Steuer ist, soweit sie nicht nach den Vorschriften der §§ 4 bis 7 a festzusetzen ist, nach der Roheinnahme zu berechnen. Als Roheinnahme gelten sämtliche vom Veranstalter gemäß § 4 Abs. 5 von den Teilnehmern erhobenen Entgelte.
- 2) Die Roheinnahmen sind der Stadt Stolberg (Rhld.) spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.
- 3) Der Steuersatz beträgt 20 v.H. Die Stadt Stolberg (Rhld.) kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe der Roheinnahme befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist.

III. Gemeinsame Bestimmungen

§ 9

Anmeldung und Sicherheitsleistung

- 1) Die Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 - 4 sind spätestens zwei Wochen vor deren Beginn bei der Stadt Stolberg (Rhld.) schriftlich anzumelden. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen. Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend anzuzeigen.
- 2) Bei mehreren aufeinander folgenden oder regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 – 3 eines Veranstalters am selben Veranstaltungsort ist eine einmalige Anmeldung ausreichend. Im Einzelfall können abweichende Regelungen getroffen werden.
- 3) Die Stadt Stolberg (Rhld.) ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen. Bei mehreren geplanten Veranstaltungen innerhalb eines Kalendermonats ist der Gesamtbetrag dieses Monats maßgebend. Die Sicherheitsleistung beträgt im Falle des § 1 Nr. 4 mindestens 10.000,00 Euro.

§ 10

Entstehung des Steueranspruches

Der Vergnügungssteueranspruch entsteht mit Abschluss der Veranstaltung, im Falle der Besteuerung nach § 7 oder § 7 a mit der Aufstellung des Apparates an den in § 1 Nr. 5 genannten Orten.

§ 11

Festsetzung und Fälligkeit

- 1) Die Steuer wird durch Bescheid festgesetzt.
- 2) Die Steuer ist den Fällen der §§ 4, 5, 6, 7, 7 a (Apparate mit Gewinnmöglichkeit) und 8 innerhalb von 7 Kalendertagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten. Die Steuer für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit (§ 7) ist am 15. des jeweiligen Monats zu entrichten.
- 3) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit im Sinne der §§ 7 und 7 a ist der Steuerschuldner verpflichtet, bis zum 15. Tag nach Ablauf des Kalendervierteljahres der Stadt Stolberg (Rhld.) eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck unter Beifügung entsprechender Belege (Zählwerksausdrucke) einzureichen. Auf der Steueranmeldung ist der Spieleraufwand nach § 7 Abs. 1 bzw. das Einspielergebnis nach § 7 a Abs. 1 für das abgelaufene Kalendervierteljahr auszuweisen. Die Steueranmeldung muss vom Steuerschuldner oder seinem Vertreter eigenhändig unterschrieben sein.
- 4) Die nach Abs. 3 beizufügenden Zählwerksausdrucke müssen als Angaben mindestens enthalten: Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, fortlaufende Nummer des Zählwerksausdruckes, Anzahl der

entgeltpflichtigen Spiele und Gesamtbetrag der zum Spielen aufgewendeten Geldbeträge.

§ 12

Verspätungszuschlag und Steuerschätzung

- 1) Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe einer Steuererklärung (Steueranmeldung) erfolgt nach der Vorschrift des § 152 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- 2) Soweit die Stadt Stolberg (Rhld.) die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, kann sie sie schätzen. Es gilt § 162 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 13

Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

Die Stadt Stolberg (Rhld.) ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steuererklärungen/ Steueranmeldungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerkausdrucke zu verlangen.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 - in der aktuell geltenden Fassung - handelt, wer als Veranstalter vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:

1. § 4 Abs. 1: Ausgabe von Eintrittskarten
2. § 4 Abs. 2: Hinweis auf die Eintrittspreise
3. § 4 Abs. 1: Vorlage der Eintrittskarten bei der Anmeldung der Veranstaltung
4. § 4 Abs. 3: Führung und Aufbewahrung des Nachweises über die ausgegebenen Eintrittskarten
5. § 4 Abs. 4: Abrechnung der Eintrittskarten
6. § 5 Abs. 2: Erklärung des Spielumsatzes
7. § 7 Abs. 4: Anzeige der erstmaligen Aufstellung eines Spielapparates sowie Änderung (Erhöhung) des Apparatebestandes
8. § 8 Abs. 2: Erklärung der Roheinnahmen
9. § 9 Abs. 1: Anmeldung der Veranstaltung und umgehende Anzeige von steuererhöhenden Änderungen
10. § 11 Abs. 3: Einreichung der Steueranmeldung
11. § 11 Abs. 3: Einreichung der Zählwerkausdrucke

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Stolberg (Rhld.) vom 20.12.2006 in der Fassung der 1. Nachtragssatzung vom 25.10.2007 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Vergnügungssteuersatzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Genehmigungen nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) vom 26.08.99 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 05. April 2005 (GV NRW. S. 332), waren nicht erforderlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stolberg (Rhld.), 14.12.2011

Ferdi Gatzweiler
Bürgermeister

Satzung vom 14.12.2011 über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Stolberg (Rhld.)

- Friedhofsgebührenordnung 2012 -

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 Abs. 1 f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.94 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25.10.2011 (GV. NRW. S. 539) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni

2009 (GV.NRW S. 394), in Verbindung mit der Friedhofssatzung der Stadt Stolberg in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Stolberg (Rhld.) in seiner Sitzung am 13.12.2011 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Stolberg (Rhld.) beschlossen:

§ 1

Die Stadt Stolberg (Rhld.) erhebt für die Benutzung der städtischen Friedhöfe Gebühren nach Maßgabe dieser Friedhofsgebührenordnung und der Friedhofssatzung der Stadt Stolberg (Rhld.) in der jeweils geltenden Fassung.

Die Regelungen für Erdbestattungen gelten auch für muslimische Erdbestattungen.

§ 2 Reihengrabstätten

1) Die Gebühren betragen für die Bereitstellung einer

- | | |
|--|------------|
| a) Erd-Reihengrabstätte | |
| aa) bei Verstorbenen im Alter von mehr als 5 Jahren | 2.511,00 € |
| ab) bei Verstorbenen bis zu 5 Jahren | 600,00 € |
| ac) bei anonymer Beisetzung | 3.052,00 € |
| ad) in geschlossenen Rasenflächen mit rasenbündigen (<i>nicht in der Gebühr enthaltenen</i>) Gedenkplatten | 3.352,00 € |
| ae) für nicht bestattungspflichtige Leibesfrüchte aus Schwangerschaftsabbrüchen | 155,00 € |
| b) Urnen-Reihengrabstätte | 1.537,00 € |
| ba) bei anonymer Beisetzung | 1.573,50 € |
| bb) in geschlossenen Rasenflächen mit rasenbündigen (<i>nicht in der Gebühr enthaltenen</i>) Gedenkplatten | 1.772,50 € |

2) Findet in einer bereits belegten Erd-Reihengrabstätte eine Urnenbeisetzung statt, ist für jedes Jahr der Doppelbelegung der Erd-Reihengrabstätte eine Gebühr in Höhe von 14,00 € zu entrichten.

§ 3 Wahlgrabstätten

1) Für die Verleihung eines Nutzungsrechtes werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|------------|
| a) Erd-Wahlgrabstätte (einstellig) für 30 Jahre | 3.732,00 € |
| b) Erd-Wahlgrabstätte (zweistellig) für 30 Jahre | 7.464,00 € |
| c) für jede weitere Erd-Wahlgrabstätte für 30 Jahre | 3.732,00 € |
| d) für jede Urnen-Wahlgrabstätte für 20 Jahre | 2.171,00 € |

2) Findet die Belegung einer Erd-Wahlgrabstätte zeitlich so statt, dass die Ruhefrist die Verleihungsfrist überschreitet, so ist für jedes Jahr, um das die Verleihungsfrist überschritten wird, 1/30 der jeweils zu zahlenden Gebühr für die gesamte Wahlgrabstätte zu entrichten.

3) Findet die Belegung einer Urnen-Wahlgrabstätte zeitlich so statt, dass die Ruhefrist die Verleihungsfrist überschreitet, so ist für jedes Jahr, um das die Verleihungsfrist überschritten wird, 1/20 der jeweils zu zahlenden Gebühr für die Urnen-Wahlgrabstätte zu entrichten.

4) Findet in einer bereits belegten Erd-Wahlgrabstätte die Urnenbeisetzung zeitlich so statt, dass die Ruhefrist die Verleihungsfrist überschreitet, so ist zum einen für jedes Jahr, um das die Verleihungsfrist überschritten wird, 1/30 der jeweils zu zahlenden Gebühr für die gesamte Wahlgrabstätte zu entrichten; zum anderen ist für jedes Jahr der Doppelbelegung der Wahlgrabstätte eine Gebühr in Höhe von 14,00 € zu entrichten.

5) Die Berechnung der anteiligen Nutzungsgebühren erfolgt monatsgenau.

§ 4 Aschenbeisetzungen ohne Urne

Die Gebühren betragen für die Bereitstellung von

- | | |
|--|------------|
| a) Streufelder für Aschen | 1.504,00 € |
| b) Beisetzungsflächen für Aschen ohne Urne | 1.555,00 € |

§ 5 Kriegsgräber

Für die auf den Ehrenfriedhöfen befindlichen Kriegs- und Zivilopfergrabstätten werden keine Gebühren erhoben.

§ 6 Bestattungsgebühr

An Bestattungsgebühren werden erhoben:

- | | |
|--|----------|
| a) für Erdbestattungen bei Verstorbenen im Alter von mehr als 5 Jahren | |
| 1. Grundgebühr | 781,50 € |
| 2. zusätzliche Gebühr bei Bestattungen an Samstagen | 176,00 € |

für Erdbestattungen bei Verstorbenen im Alter von bis zu 5 Jahren

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundgebühr | 225,00 € |
| 2. zusätzliche Gebühr bei Bestattungen an Samstagen | 66,00 € |

- | | |
|--|----------|
| b) für die Beisetzung von | |
| - Urnen, | |
| - Aschen ohne Urnen, und | |
| - Leibesfrüchten aus Schwangerschaftsabbrüchen | |
| 1. Grundgebühr | 208,00 € |

2. zusätzliche Gebühr bei Beisetzungen
an Samstagen 66,00 €
- c) für die Beisetzung von Aschen auf Streufeldern
 1. Grundgebühr 131,00 €
 2. zusätzliche Gebühr bei Beisetzung
an Samstagen 66,00 €

§ 7 Trauerhallen

- 1) Bis zur Beisetzung betragen die Gebühren für die Aufbewahrung
 - a) eines Sarges in einer
Leichenkammer/Leichenhalle 128,00 €
 - b) einer Urne in einer
Leichenkammer/Leichenhalle 10,00 €
- 2) Für die Benutzung der Trauerhallen zur Durchführung von Trauerfeierlichkeiten beträgt die Gebühr 350,00 €
- 3) Werden auf den Friedhöfen Zweifall, Werth, Schevenhütte, Donnerberg, Atsch, Büsbach oder Münsterbusch städtische Räumlichkeiten zur Durchführung von Trauerfeierlichkeiten genutzt, wird eine Gebühr in Höhe von Absatz 1a) erhoben.

In dieser Gebühr ist die Gebühr des Abs. 1) enthalten; findet keine Aufbewahrung im Sinne des Abs. 1) statt, wird dennoch keine Minderung der Gebühr vorgenommen.

§ 8 Grabzeichen

- 1) Die Gebühr für die Genehmigung von Grabmalen, baulichen Anlagen und Grabeinfassungen beträgt 61,50 €.
- 2) Die gleiche Gebühr ist für die nachträgliche Genehmigung von Grabeinfassungen auf Gräbern mit bereits vorhandenen Grabzeichen zu zahlen.

§ 9 Sonstige Gebühren

- 1) Für die Benutzung einer Leichenhalle zum Sezieren wird eine Gebühr nicht erhoben, sondern der tatsächliche Kostenaufwand in Rechnung gestellt.
- 2) a) Die Gebühr für die schriftliche Gestattung zum Befahren von Friedhöfen durch Privatpersonen (Ausnahmegenehmigung "G"/"aG" - 2 Jahre gültig) beträgt 13,00 €.
- b) Für die schriftliche Gestattung zum Befahren der Friedhöfe mit einem Betriebsfahrzeug zu gewerblichen Zwecken beträgt die Gebühr:

Auffahrt Hauptkarte - 1 Jahr gültig	150,00 €
Auffahrt Nebenkarte - 1 Jahr gültig	25,00 €
Auffahrt Einzelkarte	5,00 €

- 3) Die Gebühr für die Grabstellenpflege nach antragsgemäßer Einebnung der Grabstätte beträgt für jedes Jahr der Pflege
 - a) bei einer zweistelligen
Erd-Wahlgrabstätte 156,00 €
 - b) bei einer einstelligen
Erd-Wahlgrabstätte 117,00 €
 - c) bei einer Erd-Reihengrabstätte 117,00 €
 - d) bei einer Urnen-Wahlgrabstätte 117,00 €
 - e) bei einer Urnen-Reihengrabstätte 117,00 €
- 4) Für die Bearbeitung eines Antrags nach § 12 der Friedhofssatzung (Umbettungen) wird eine Gebühr in Höhe von 60,00 € erhoben.

§ 10 Gebührensschuldner

- 1) Gebührensschuldner ist,
 - a) der Antragsteller,
 - b) wer die Benutzung des Friedhofs und/oder der Bestattungseinrichtungen veranlasst und/oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
 - c) wer die Kosten der Bestattung aufgrund gesetzlicher Vorschriften zu tragen hat.
- 2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 11 Erhebung, Fälligkeit und Zahlung der Gebühren

- 1) Die Gebührenschuld entsteht grundsätzlich mit der Verleihung des Nutzungsrechtes oder durch die Bestattung, im übrigen mit der Beendigung des die Benutzungsgebühr begründenden Tatbestandes. Die Gebührenhöhe richtet sich grundsätzlich nach den Gebührensätzen, die am Tage der Bestattung gelten; liegt kein Bestattungsfall vor und/oder ist nichts anderes bestimmt, richtet sie sich nach den Gebührensätzen, die bei Leistungserbringung gelten. Die Gebühren werden durch Heranziehungsbescheid festgesetzt. Dieser Bescheid wird durch den Bürgermeister erteilt und dem Zahlungspflichtigen (Gebührensschuldner) bekanntgegeben.
- 2) Die Gebühren sind innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides an die Stadtkasse Stolberg zu zahlen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 20.07.2010 über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Stolberg (Rhld.) – Friedhofsgebührenordnung 2010 - außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Stolberg (Rhld.) vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stolberg, den 14.12.2011
Der Bürgermeister

Ferdi Gatzweiler

Bekanntmachung

der Stadt Stolberg (Rhld.)

Gemäß § 45 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Land Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz) in der derzeit gültigen Fassung stelle ich hiermit folgendes fest:

Herr Dr. Franz-Josef Ingermann, Düre Koof 10, 52224 Stolberg ist ab dem 12.12.2011 als Nachfolger für das mit Ablauf des 06.12.2011 ausgeschiedene Ratsmitglied der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen, Herrn Mario Wissel, Auf der Liester 21, 52223 Stolberg in den Rat der Stadt Stolberg (Rhld.) eingetreten.

Gegen diese Feststellung können jeder Wahlberechtigte, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien oder Wählergruppen, die an der Kommunalwahl teilgenommen haben, sowie die Aufsichtsbehörde binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gem. § 40 Abs. 1 Buchstaben a) bis c) Kommunalwahlgesetz für erforderlich halten. Der Einspruch ist beim Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Stolberg (Rhld.), den 13.12.2011

Ferdi Gatzweiler
Bürgermeister und
örtlicher Wahlleiter

3. Änderungssatzung vom 14.12.2011 zu der Satzung der Stadt Stolberg (Rhld.) über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 17.12.2009

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 Abs. 1 f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25.10.2011 (GV. NRW. S. 539), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW. S. 394) sowie der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV. NRW. S. 706), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen vom 30.06.2009 (GV. NRW. S. 390) hat der Rat der Stadt Stolberg (Rhld.) in seiner Sitzung am 13.12.2011 folgende 3. Änderungssatzung zu der Satzung der Stadt Stolberg (Rhld.) über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 17.12.2009 beschlossen:

Artikel 1

§ 3 der Satzung wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 6 der Satzung wird unverändert § 3 Abs. 4 der Satzung.

§ 3 Abs. 4 der Satzung wird unverändert § 3 Abs. 6 der Satzung.

Artikel 2

§ 5 Abs. 7 der Satzung erhält folgende Fassung:

- 7) Für die 14-tägliche Reinigung der Fahrbahn und den Winterdienst auf der Fahrbahn durch die Stadt beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite (Absätze 1 bis 6)

jährlich 3,57 €.

Für die mehrfache Reinigung der Fahrbahnen und den Winterdienst im Kernstadtbereich (Altstadt, Fußgängerzone) durch die Stadt beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite (Absätze 1 bis 6)

jährlich 3,57 €.

Artikel 3

§ 5 Abs. 8 der Satzung erhält folgende Fassung:

- 8) Dort, wo die Stadt nur den Winterdienst auf der Fahrbahn durchführt, beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite (Absätze 1 bis 6) jährlich 3,09 €.

Artikel 4

Die ab dem 01.01.2012 geltenden Änderungen im Straßenverzeichnis ergeben sich aus der Anlage, die Bestandteil dieser 3. Änderungssatzung ist.

Artikel 5

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Satzungsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt Stolberg (Rhld.) vorher gerügt wurde und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wurde, die den Mangel ergibt.

Stolberg (Rhld.), den 14.12.2011
Der Bürgermeister

Ferdi Gatzweiler

Kehrbezirke		Kehrtage	Legende Ortsteile	
I	Stolberg (Ober-/Unter-/Mitte), Donnerberg, Velau/Steinfurt	Dienstag (ungerade Woche)	AT Atsch BB Breiniger Berg DB Donnerberg GR Gressenich MA Mäusbach OB Oberstolberg ST Stolberg-Mitte VS Velau/Steinfurt VI Vicht ZW Zweifall	BR Breinig BÜ Büsbach DO Dorff LI Liester MÜ Münterbusch SH Schevenhütte UN Unterstolberg VE Venwegen WE Werth
I TBA	Reinigung durch Technisches Betriebsamt in Bezirk I:	Donnerstag (gerade Woche)		
II	Büsbach, Liester, Münsterbusch	Montag (ungerade Woche)		
III	Breinig, Dorff, Mäusbach, Venwegen, Vicht, Zweifall	Dienstag (gerade Woche)		
IV	Atsch, Gressenich, Schevenhütte, Velau/Steinfurt, Werth	Montag (gerade Woche)		

Lfd. Nr.	Straße	Orts- teil	Kehr- bezirk	Reinigung und Winterdienst nach §§ 2 und 3 der Satzung		Anlieger Reinigung und Winterdienst Fahrbahn und Gehwege	Kein Winter- dienst	Bemerkungen
				Stadt Reinigung Fahrbahn u. Winterdienst Fahrbahn	Stadt Winterdienst Fahrbahn			
				Anlieger Reinigung und Winterdienst Gehwege	Anlieger Reinigung Fahrbahn u. Winterdienst Gehwege			
1	AACHENER STRAßE	BÜ	II	X				von Zweifaller Straße bis Haus-Nr. 153 bzw. 136a
2	AACHENER STRAßE	BÜ				X		Privater Stichweg zu den Häusern Nrn. 67a, 69a, 69b
3	ABTEIBLICK	BÜ				X		
4	AHORNWEG	BR				X		
5	AKAZIENWEG	MÜ				X		von Bachstraße bis Lindenstraße
6	AKAZIENWEG	MÜ					X	Verbindungsweg zwischen Lindenstraße und der Weidenstraße
7	ALBERT-EINSTEIN- STRAßE	VS				X		
8	ALBERT-SCHWEITZER- STRAßE	DB			X			
9	ALBERTSGRUBE	WE				X		
10	ALT BREINIG	BR	III	X				
11	ALT BREINIG	BR				X		Privater Stichweg zwischen den Häuser Nrn. 80 und 84
12	ALT BREINIG	BR					X	Fußläufige Verbindung zum Keltenweg
13	ALTE VELAU	VS			X			Von Eschweilerstraße bis Häuser Nrn. 25, 30a
14	ALTE VELAU	VS				X		Entlang den Häusern Nrn. 29, 31, 32, 32a, 34
15	ALTER MARKT	OB	I TBA	X				
16	AMALIASTRAßE	MÜ	II	X				
17	AMALIASTRAßE	MÜ				X		Städtischer Stichweg zu den Häusern Nrn. 68, 70, 72
18	AM ALLMANNSHOF							Außerhalb geschlossener Ortslage
19	AM ANGER	BR						Wirtschaftsweg
20	AM BACHPÜTZ	VE				X		Von Vennstraße bis zum Ende der geschlossenen Ortslage Häuser Nrn. 7, 20
21	AM BASTINSWEIHER	US			X			
22	AM BIRKENFELD	VS	IV	X				
23	AM BLAFFERT	ZW				X		
24	AM BLAFFERT	ZW					X	Treppenanlage zur Wolfsbergstraße
25	AM BLANKENBERG	UN				X		von Frankentalstraße bis Haus-Nr. 7a

Lfd. Nr.	Straße	Orts- teil	Kehr- bezirk	Reinigung und Winterdienst nach §§ 2 und 3 der Satzung		Anlieger Reinigung und Winterdienst Fahrbahn und Gehwege	Kein Winter- dienst	Bemerkungen
				Stadt Reinigung Fahrbahn u. Winterdienst Fahrbahn	Stadt Winterdienst Fahrbahn			
				Anlieger Reinigung und Winterdienst Gehwege	Anlieger Reinigung Fahrbahn u. Gehwege, Winterdienst Gehwege			
26	AM BLANKENBERG	UN					X	Städtische Fußwege Richtung Ellermühlenstraße und Richtung Ritzefeldstraße
27	AM BRÄNDCHEN	ZW			X			Von Jägerhausstraße bis zum Ende der geschlossenen Ortschaft (einemündender Weg)
28	AM BRÄNDCHEN	ZW				X		Städtische Stichstraße zu den Häusern Nrn. 2, 4, 6
29	AM BURGBERG	VI			X			Von Jägersfahrt bis Haus-Nr. 9
30	AM BURGBERG	VI				X		Stichstraße zu den Häusern Nrn. 11 und 13
31	AM BURGBERG	VI					X	Städtischer Weg in Richtung Haus-Nr. 3a und städtischer Verbindungsweg ab Haus- Nr. 13 in Richtung Kluckenstein
32	AM DENKMAL	BÜ				X		
33	AM DOLOMITBRUCH	BÜ			X			Außerhalb geschlossener Ortslage (Busstrecke)
34	AM DÖRENBERG	VI				X		Von Leuwstraße bis Haus Nr. 4
35	AM DÖRENBERG	VI						ab Haus-Nr. 4 außerhalb geschlossener Ortslage
36	AM DORFWEIHER	DO			X			Von Am Hahnenkreuz bis Ende Grundstück Haus Nr. 7, daran anschließend
37	AM DORFWEIHER	DO				X		Von Ende Grundstück Haus Nr. 7 bis Anbauende
38	AM DORFWEIHER	DO				X		Verbindungsweg von Pfarrer-Gau-Straße zum Sportplatz
39	AM FELSHANG	BÜ				X		Bereich innerhalb geschlossener Ortslage
40	AM FELSHANG	BÜ					X	Nicht angebaute Bereich außerhalb geschlossener Ortslage
41	AM FLACHSBACH	BÜ				X		
42	AM GLASOFEN	VS				X		
43	AM GOEPELSCHACHT	DB				X		
44	AM GOLDBERG	DB				X		
45	AM GROßEN RAD	UN	I	X				
46	AM HAHNENKREUZ	DO	III	X				
47	AM HALSBRECH	DB	I	X				
48	AM HALSBRECH	DB			X			Verbindungsstraße zur Josef-von-Görres- Straße – Zufahrt zum Kurzzeitpflegeheim Haus Lucia
49	AM HANG	LI	II	X				
50	AM HANG	LI				X		Privatstraße zu den Häusern Nrn. 7a, 9, 11, 14, 22, 24, 26, 28, 30, 32, 34
51	AM HASELBUSCH	MÜ				X		
52	AM HOLDERBUSCH	MÜ	II	X				
53	AM HOLDERBUSCH	MÜ				X		Städtische Stichwege zum Kindergarten und zu Haus Nr. 50
54	AM HORSTERHOF	DB			I/2			
55	AM HORSTERHOF	DB					X	Fußweg am Spielplatz
56	AM HORSTERHOF	DB						Wege von der Straße Am Horsterhof zum Duffenter Hof und zum Neuenhof - Wirtschaftswege
57	AM HÜGEL	GR			X			von Auf dem Königreich bis Farmweg
58	AM HÜGEL	GR			X			Verbindungsstraße zur Rottstraße
59	AM KALKOFEN	VE			X			von Umstraße bis zu den Maaren
60	AM KALKOFEN	VE				X		von Zu den Maaren bis zum Ende der geschlossenen Ortslage

Lfd. Nr.	Straße	Orts- teil	Kehr- bezirk	Reinigung und Winterdienst nach §§ 2 und 3 der Satzung		Anlieger Reinigung und Winterdienst Fahrbahn und Gehwege	Kein Winter- dienst	Bemerkungen
				Stadt Reinigung Fahrbahn u. Winterdienst Fahrbahn	Stadt Winterdienst Fahrbahn			
				Anlieger Reinigung und Winterdienst Gehwege	Anlieger Reinigung Fahrbahn u. Gehwege, Winterdienst Gehwege			
61	AM KALKOFEN	VE					X	Weg zum Sportplatz und Weg zum Spielplatz
62	AM KALTENBORN	WE			X			von Schillerstraße bis Brunnenweg
63	AM KALTENBORN	WE				X		Von Brunnenweg bis Dorfstraße und Wirtschaftsweg am Spielplatz bis zum Ende der geschlossenen Ortslage
64	AM KRANENSTERZ	BÜ				X		
65	AM KRANENSTERZ	BÜ					X	Fußläufige Verbindung nach Burgstüttgen
66	AM LANGEN HEIN	MÜ	II	X				
67	AM LINDCHEN	DB	I	X				
68	AM LÜTTENHOF	BÜ					X	Baustraße nicht angebaut
69	AM MOHLENBEND	UN				X		
70	AM OBERSTEINFELD	ST			X			Von Ritzefeldstraße bis Berufsschule
71	AM OMERBACH	GR				X		Von Gracht bis Wendehammer
72	AM OMERBACH	GR					X	Städtischer Fußweg von Wendehammer bis Schevenhütter Straße
73	AM PAMPÜTZ	BR				X		
74	AM PANNES	GR	IV	X				
75	AM ROTEN KREUZ	AT			X			
76	AM SCHACHT	MÜ	II	X				Von Am Langen Hein bis Bachstraße
77	AM SCHACHT	MÜ				X		Verbindungsstraße zur Meigenstraße und private Stichwege zu den Wohnhäusern
78	AM SCHLEHENHAG	MÜ				X		
79	AM SENDER	DB				X		
80	AM SENDER	DB					X	Fußläufige Verbindung zum Salbeiweg
81	AM STEINBERG	OB			X			Von Grabenstraße bis Einmündung Weg hinter Haus Nr. 7
82	AM STEINBRUCH	BÜ				X		Privatstraße
83	AM SÜDHANG	MÜ	II	X				
84	AM TOMBORN	BR			X			
85	AM TOMBORN	BR			X			Fußläufige Verbindung zum Breiniger Berg (Zugang zum Kindergarten)
86	AM TOMBORN	BR					X	Fußläufige Verbindung zum Breiniger Berg durch die Grünanlage
87	AM VOGELSBERG	LI				X		Hauptstraßenzug
88	AM WALD	AT				X		
89	AM WASSERWERK	VI	III	X				
90	AM WEIHERCHEN	VI			X			
91	AM WEIHERCHEN	VI				X		Private Stichstraße zu den Häusern Nrn. 30b, 32, 34, 36 und 36a
92	AM WIDTMANNSCHACHT	MA				X		
93	AM WIMBLECH	MA				X		
94	AM WINGERTSBERG	BR				X		
95	AM WITTBERG	SH				X		
96	AM WOLFETER	MA				X		
97	AM ZÄNNLOCH	BR						Wirtschaftsweg
98	AM ZIRKUS	BR				X		
99	AMSELWEG	LI	II	X				
100	AMSELWEG	LI				X		Verbindungsstraße vom Wendehammer zur Ardennestraße und städtische Stichstraße zu den Häusern Nrn. 61 bis 71
101	AN DEN FICHTEN	ZW			X			Von Werkstraße bis zur Fernsicht

Lfd. Nr.	Straße	Orts- teil	Kehr- bezirk	Reinigung und Winterdienst nach §§ 2 und 3 der Satzung		Anlieger Reinigung und Winterdienst Fahrbahn und Gehwege	Kein Winter- dienst	Bemerkungen
				Stadt Reinigung Fahrbahn u. Winterdienst Fahrbahn	Stadt Winterdienst Fahrbahn			
				Anlieger Reinigung und Winterdienst Gehwege	Anlieger Reinigung Fahrbahn u. Gehwege, Winterdienst Gehwege			
102	AN DEN FICHTEN	ZW				X		Städtische Stichstraße zu den Häusern Nrn. 1 und 2a
103	AN DEN SANDGRUBEN	AT				X		
104	AN DER HOHEBURG	BB			X			
105	AN DER KESSELSCHMIEDE	MÜ	II	X				
106	AN DER KRONE	OB	I	X				
107	AN DER PUMPE	ZW				X		
108	AN DER SCHEUER	VS	I	X				
109	AN DER WALDMEISTERHÜTTE	AT			X			
110	AN DER WASSERKAUL	MA				X		Hauptstraßenzug bis zum Ende der geschlossenen Ortslage
111	AN KURTHS MÜHLE	BÜ				X		Privatstraße
112	ANEMONENWEG	DB				X		
113	ANEMONENWEG	DB					X	Fußweg von Haus Nr. 16 in Richtung Josefstraße; Fußweg von Haus Nr. 21 in Richtung Edelweißweg
114	ANNA-KLÖCKER-STR.	DB						Baustraße
115	APFELHOFSTRAßE	ZW			X			
116	APFELHOFSTRAßE	ZW				X		Vor Haus Nr. 63
117	ARDENNESTRASSE	LI	II	X				
118	ARDENNESTRASSE	LI				X		Städtische Stichstraßen Richtung Seniorenzentrum
119	ASTERNWEG	DB			X			Von Heidestraße bis Distelweg
120	ASTERNWEG	DB				X		Von Distelweg bis Veilchenweg
121	ATZENACH	BÜ				X		
122	AUENWEG	MA				X		
123	AUF DEM ACKER	BR						L12 (außerhalb geschlossener Ortslage)
124	AUF DEM EISENSTEIN	BR				X		Privatstraße
125	AUF DEM HORST	MA			X			Von Süssendeller Straße bis Fleuth
126	AUF DEM HORST	MA				X		Von Fleuth bis Anbauende
127	AUF DEM KÖNIGREICH	GR	IV	X				
128	AUF DEM KÖNIGREICH	GR				X		Städtische Stichwege zu den Häusern Nrn. 5, 6, 7, 8, 10
129	AUF DEM KÖNIGREICH						X	Verbindungswege zum Bergerhof und zur Quellstraße
130	AUF DEM SCHIEFER	BR			X			
131	AUF DEM SCHIEFER	BR				X		Städt. Stichwege zu den Häusern Nrn. 13 bis 33 und 37 bis 57a
132	AUF DEM WERK	ZW				X		Entlang den Häusern Nrn. 1, 4, 4a, 5, 6, 7, 9, 11, 13, 15
133	AUF DER EICHE	GR			X			Von Römerstraße bis Häuser Nrn. 8, 13
134	AUF DER EICHE	GR						Ab Häuser Nrn. 8, 13, außerhalb der geschlossenen Ortslage
135	AUF DER GEISS	BR				X		
136	AUF DER HEIDE	BR	III	X				
137	AUF DER HEIDE	BR				X		Privater Stichweg zu Haus Nr. 18a
138	AUF DER HÖHE	BÜ			X			Von Bischofstraße bis Höhenkreuzweg
139	AUF DER HÖHE	BÜ				X		Von Höhenkreuzweg bis Anbauende
140	AUF DER KLOOS	VI			X			Von Johannesstraße bis Leuwstraße
141	AUF DER KLOOS	VI				X		Von Verbindungsstraße zur Leuwstraße bis Anbauende

Lfd. Nr.	Straße	Orts- teil	Kehr- bezirk	Reinigung und Winterdienst nach §§ 2 und 3 der Satzung		Anlieger Reinigung und Winterdienst Fahrbahn und Gehwege	Kein Winter- dienst	Bemerkungen
				Stadt Reinigung Fahrbahn u. Winterdienst Fahrbahn	Stadt Winterdienst Fahrbahn			
				Anlieger Reinigung und Winterdienst Gehwege	Anlieger Reinigung Fahrbahn u. Gehwege, Winterdienst Gehwege			
142	AUF DER LIESTER	LI	II	X				Hauptstraßenzug
143	AUF DER LIESTER	LI				X		Städtische und private Stichwege
144	AUF DER MÜHLE	UN	I	X				
145	AUF DER MÜHLE	UN				X		Städtischer Stichweg zu den Häusern Nrn. 26 bis 36
146	AUGUSTASTRAßE	BR				X		Stichweg zu den Häusern Nrn. 11, 15, 17
147	AUGUST-JUNKER-PLATZ	ST				X		Platz
148	AUGUST-PRYM-STRASSE	BÜ				X		
149	BACHSTRASSE	MÜ	II	X				Von Talstraße bis Rotdornweg
150	BACHSTRASSE	MÜ			X			Von Haumühle bis Talstraße
151	BARBARASTRAßE	BR				X		
152	BÄRENSTEIN	OB						Privatstraße außerhalb der geschlossenen Ortslage
153	BAUSCHENBERG	BÜ	II	X				
154	BAUSCHENBERG	BÜ				X		Ringweg zu den Häusern Nrn. 11, 13, 15, 17, 21, 23, 29, 31 u. 33 sowie städtische Stichstraße zu den Häusern Nrn. 49, 49a, 51, 55, 55a, 57, 59
155	BAUSCHENBERG	BÜ					X	Verbindungsweg zur Bischofstraße und zum Höhenkreuzweg
156	BEETHOVENSTRASSE	AT					X	Baustraße
157	BEIERSFELD	BR				X		Hauptstraßenzug
158	BEND	SH			X			
159	BENDENSTRASSE	BR				X		
160	BERGERHOF	GR			X			Von Triffelsweg bis Wendehammer
161	BERGERHOF	GR				X		Angebaute Verbindungswege Richtung Ellerberg und Auf dem Königreich sowie Stichwege zu den Häusern 25, 27, 29, 34, 36, 36a, 22, 24, 26, 28, 30
162	BERGSTRASSE	ST	I	X				Ohne Häuser Nrn. 1, 2, 3, 4 und 4a
163	BERGSTRASSE	ST	I TBA	X				Nur Häuser Nrn. 1, 2, 3, 4 und 4a
164	BERGSTRASSE	ST			X			Parkplatz und ab 2. WD-Periode 2012 Weg zur Integrativen Kindertagesstätte am Obersteinsteld
165	BERGSTRASSE	ST					X	Fußläufige Verbindung Richtung Kaiserplatz
166	BERNARDSHAMMER	MA						Außerhalb geschlossener Ortslage
167	BERNHARD-KUCKELKORN-PLATZ	MÜ				X		
168	BERTHOLDSTRASSE	BR			X			
169	BIERWEIDERSTRASSE	UN	I	X				
170	BINSFELDHAMMER	OB						Außerhalb geschlossener Ortslage
171	BIRKENGANGSTRASSE	DB	I	X				Von Eschweilerstraße bis Haus Nr. 134 (Ende geschlossene Ortslage)
172	BIRKENGANGSTRASSE	DB			X			Nachrichtlich, von Ende der geschlossenen Ortslage bis Geranienweg (Busstrecke)
173	BIRKENGANGSTRASSE	DB				X		Städtischer Stichweg zu den Häusern Nrn. 85a und 85b
174	BIRKENGANGSTRASSE	DB					X	Verbindungsweg vom Stichweg zu den Häusern Nrn. 85a und 85b in Richtung Oststraße
175	BISCHOF-KETTELER-STRASSE	VS				X		
176	BISCHOFSTRASSE	BÜ	II	X				
177	BISCHOFSTRASSE	BÜ				X		Privater Stichweg zum Spielplatz und

Lfd. Nr.	Straße	Orts- teil	Kehr- bezirk	Reinigung und Winterdienst nach §§ 2 und 3 der Satzung		Anlieger Reinigung und Winterdienst Fahrbahn und Gehwege	Kein Winterdienst	Bemerkungen
				Stadt Reinigung Fahrbahn u. Winterdienst Fahrbahn	Stadt Winterdienst Fahrbahn			
				Anlieger Reinigung und Winterdienst Gehwege	Anlieger Reinigung Fahrbahn u. Gehwege, Winterdienst Gehwege			
								städtischer Stichweg zu Haus Nr. 30a
178	BLAUSTRASSE	ST	I	X				
179	BLEIWEG	BR			X			
180	BOCKSMÜHLE	MÜ						Außerhalb geschlossener Ortslage
181	BORNGASSE	BR						Außerhalb geschlossener Ortslage
182	BOVENHECK	GR			X			
183	BRAUEREISTRASSE	BÜ	II	X				Von Aachener Straße bis Anbauende
184	BRAUNEBERG	BR						Wirtschaftsweg
185	BREINIGER BERG	BR	III	X				Außer Häuser Nrn. 149, 155, 159, 161, 168, 170, 172, 176, 185, 191, 200, 231, 251 (außerhalb geschlossener Ortslage)
186	BREITGANG	VS				X		
187	BRESLAUER STRASSE	VS	I	X				
188	BRIGIDAWEG	VE			X			Bis Ende Parkstreifen Friedhof
189	BRINNSTRASSE	WE			X			Von Dorfstraße bis Kiefernweg
190	BRINNSTRASSE	WE				X		Von Kiefernweg bis Grenzweg
191	BROCKENBERG	BÜ	II	X				Bis Einmündung Am Dolomitbruch
192	BROCKENBERG	BÜ				X		Weg von der Stichstraße Bauschenberg zur Straße Brockenberg entlang den Häusern Brockenberg 5a, 7a, 9a, 11a, 13a, 15a, 15b, 17a und 17b Private Stichwege zu den Häusern Nrn. 20, 22, 24, 26, 28 bis 40a; 42 bis 56
193	BRÜHLSTRASSE	GR			X			
194	BRUNNENWEG	WE			X			
195	BÜCHEL	MA				X		
196	BÜCHEL	MA					X	Fußweg in Richtung Kindergarten
197	BUCHENSTRASSE	ZW				X		
198	BURGHERRNSTRASSE	DB				X		
199	BURGHOLZER GRABEN	OB						K 6 n (außerhalb geschlossener Ortslage)
200	BURGHOLZER HOF	DB						Bauernhof (außerhalb geschlossener Ortslage)
201	BURGSTRASSE	OB	I TBA	X				
202	BURGSTÜTTGEN	BÜ	II	X				Von Auf der Liester bis Kranensterzstraße
203	BURGSTÜTTGEN	BÜ				X		Von Kranensterzstraße bis Aachener Straße
204	BÜSBACHER BERG	BÜ	II	X				
205	BUSCHHAUSEN	GR				X		
206	BUSCHMÜHLE	MÜ	II	X				Bis Friedhof incl. Wendeschleife
207	BUSCHSTRASSE	MÜ	IV	X				
208	BUSCHSTRASSE	MÜ					X	Verbindungsweg zur Spinnereistraße
209	BUSSENHEIDE	VI				X		
210	BUSSENHEIDE	VI					X	Fußläufige Verbindung zur Fischbachstraße
211	BUTTERGASSE	BR						Wirtschaftsweg
212	CLEMENSSTRASSE	BR				X		
213	COCKERILLSTRASSE	MÜ	II	X				
214	CONCORDIASTRASSE	MÜ			X			
215	CORNELIASTRASSE	BR	III	X				
216	CORNELIASTRASSE	BR				X		Private Stichwege zu den Häusern Nrn. 47, 49, 51, 53, 55, 57, 59, 61, 63, 65, 67, 69
217	DACHSWEG	AT				X		

Lfd. Nr.	Straße	Orts- teil	Kehr- bezirk	Reinigung und Winterdienst nach §§ 2 und 3 der Satzung		Anlieger Reinigung und Winterdienst Fahrbahn und Gehwege	Kein Winter- dienst	Bemerkungen
				Stadt Reinigung Fahrbahn u. Winterdienst Fahrbahn	Stadt Winterdienst Fahrbahn			
				Anlieger Reinigung und Winterdienst Gehwege	Anlieger Reinigung Fahrbahn u. Gehwege, Winterdienst Gehwege			
218	DAENSSTRASSE	SH	IV	X				
219	DAHLIENWEG	DB			X			
220	DAMMGASSE	UN	I	X				Von Mühlener Ring bis Roderburgmühle
221	DAMMGASSE	UN	I TBA	X				Von Roderburgmühle bis Mühlener Markt
222	DANZIGER STRASSE	VS				X		
223	DECHANT-BROCK-STRASSE	MA	III	X				Hauptstraßenzug
224	DECHANT-BROCK-STRASSE	MA			X			Stichstraße zu den Häusern Nrn. 2 bis 12 und zum Kindergarten
225	DECHANT-BROCK-STRASSE	MA				X		Vom Hauptstraßenzug bis Rothe Gasse
226	DECHANT-BROCK-STRASSE	MA				X		Stichstraße zu den Häusern Nrn. 85 bis 99 und privater Stichweg zu Haus-Nr.95
227	DECHANT-WILLMS-STRASSE	GR				X		Alte Siedlung von Köttenicher Weg bis zum Wendehammer
228	DECHANT-WILLMS-STRASSE	GR				X		Neue Siedlung von Hamicher Weg bis zum jeweiligen Wendehammer
229	DECHANT-WILLMS-STRASSE	GR					X	Fußläufige Verbindung zwischen alter und neuer Siedlung sowie fußläufige Verbindung zur Laurentiusstraße
230	DERICHSBERGER STRASSE	MA	III	X				Von Diepenlinchener Straße bis Rothe Gasse
231	DICKE HECKE	VI			X			
232	DICKE HECKE	VI					X	Häuser Nrn. 20, 22, 24, 26, 28 (außerhalb geschlossener Ortslage)
233	DICKENBRUCH	BÜ			X			
234	DIEPENLINCHENER STRASSE	MA	III	X				
235	DIEPENLINCHENER STRASSE	MA				X		Städtischer Stichweg zu Haus Nr. 25
236	DIETRICH-BONHOEFFER-STRASSE	MA			X			
237	DISTELWEG	DB	I	X				
238	DOHLENWEG	LI	II	X				
239	DÖLLSCHEIDTER STRASSE	ZW			X			Von Jägerhausstraße bis Tannenbergsstraße
240	DÖLLSCHEIDTER STRASSE	ZW				X		Von Tannenbergsstraße entlang der Einmündung Am Blaffert zurück zur Jägerhausstraße
241	DON-BOSCO-STRASSE	DB	I	X				
242	DORFFER LINDE	DO				X		Privatstraße
243	DORFSTRASSE	WE	IV	X				Bis Häuser Nrn. 54/89, daran anschließend
244	DORFSTRASSE	WE						Bis zur Straße Am Allmannshof außerhalb geschlossener Ortslage
245	DORFSTRASSE	WE				X		Städtischer Stichweg zu den Häusern Nrn. 9 und 10
246	DR.-MARTIN-LUTHER-STRASSE	VS			X			
247	DRIESCHSTRASSE	WE				X		
248	DROSSELWEG	BÜ				X		
249	DUFFENTERSTRASSE	ST	I	X				Von Trockener Weiher/Am Lindchen bis Einmündung Edelweißweg
250	DUFFENTERSTRASSE	ST			X			Von Edelweißweg bis zum Ende der geschlossenen Ortslage (östliche Einmündung der Straße Am Horsterhof
251	DUFFENTERSTRASSE	ST				X		Städtischer Stichweg zu den Häusern Nrn. 10a und 10b sowie private Stichwege zu

Lfd. Nr.	Straße	Orts- teil	Kehr- bezirk	Reinigung und Winterdienst nach §§ 2 und 3 der Satzung		Anlieger Reinigung und Winterdienst Fahrbahn und Gehwege	Kein Winter- dienst	Bemerkungen
				Stadt Reinigung Fahrbahn u. Winterdienst Fahrbahn	Stadt Winterdienst Fahrbahn			
				Anlieger Reinigung und Winterdienst Gehwege	Anlieger Reinigung Fahrbahn u. Gehwege, Winterdienst Gehwege			
								den Häusern Nrn. 36b, 36c, 38, 38a, 40a und 48a-d
252	DÜRE KOOF	MA			X			
253	DUVVELOR	BB			X			
254	DUVVELOR	BB				X		Städtischer Stichweg zu den Häusern Nrn. 4, 6, 8
255	EBURONENWEG	BÜ				X		Bis Anbauende, anschließend Baustraße
256	EDELWEIßWEG	DB				X		
257	EDELWEIßWEG	DB					X	Fußläufige Verbindung zum Pfarrer-Carl-Lauterbach-Weg
258	EFEUWEG	DB				X		
259	EFEUWEG	DB					X	Fußläufige Verbindung zum Pfarrer-Carl-Lauterbach-Weg
260	EICHHORNWEG	AT				X		
261	EICHSDELLE	VI			X			Bis Friedhof
262	EICHSFELDSTRAßE	ST	II	X				Gehört zum Kehrbezirk II (Büsbach/Liester/Münsterbusch)
263	EIFELSTRAßE	VI	III	X				
264	EIFELSTRAßE	VI			X			Abzweig zur Eichsdelle
265	EIFELSTRAßE	VI				X		Privater Stichweg zu den Häusern Nrn. 87 und 89
266	EISENBAHNSTRAßE	AT	IV	X				
267	ELGERMÜHLE	BÜ						Außerhalb geschlossener Ortslage
268	ELLE	GR	IV	X				Von Rottstraße bis Buschhausen
269	ELLE	GR			X			Stichstraße in Richtung Ellerberg
270	ELLE	GR				X		Häuser Nrn. 3 bis 11, 17, 19
271	ELLERBERG	GR			X			Von Krämersterz bis zum Wendehammer
272	ELLERMÜHLENSTRAßE	ST			X			
273	ELLERMÜHLENSTRAßE	ST				X		Städtischer Weg zu Haus Nr. 9
274	ELLERMÜHLENSTRAßE	ST					X	Städtischer Fußweg ab Haus Nr. 9 bzw Vichtbrücke zum Ritzeveldgymnasium und weiter Richtung Am Blankenberg
275	ELSAßSTRAßE	VS	I	X				
276	ELSTERWEG	LI	II	X				
277	ENKEREISTRAßE	OB	I TBA	X				
278	ENTENGASSE	BR	III	X				
279	ENZIANWEG	DB				X		
280	ENZIANWEG	DB					X	Fußläufige Verbindung zum Margeritenweg
281	ERIKAWEG	DB	I	X				
282	ERLENWEG	MÜ	II	X				Von Lindenstraße bis Amaliastraße
283	ERLENWEG	MÜ				X		Von Talstraße bis Lindenstraße und Sackgasse von Amaliastraße in Richtung Prämienstraße
284	ERNST-RATZKI-STRAßE	MA					X	Nicht angebaut
285	ERZWEG	MA				X		
286	ESCHENWEG	BR			X			Von Kastanienweg bis Weißdornweg
287	ESCHENWEG	BR				X		Von Weißdornweg bis Alt Breinig
288	ESCHWEILERSTRAßE	UN	I	I/1				Von Birkengangstraße bis zum Ende der geschlossenen Ortslage
289	ESCHWEILERSTRAßE	UN			X			Von Eisenbahnstraße bis Birkengangstraße und Stichstraße zu den Metallwerken

Lfd. Nr.	Straße	Orts- teil	Kehr- bezirk	Reinigung und Winterdienst nach §§ 2 und 3 der Satzung		Anlieger Reinigung und Winterdienst Fahrbahn und Gehwege	Kein Winter- dienst	Bemerkungen
				Stadt Reinigung Fahrbahn u. Winterdienst Fahrbahn	Stadt Winterdienst Fahrbahn			
				Anlieger Reinigung und Winterdienst Gehwege	Anlieger Reinigung Fahrbahn u. Gehwege, Winterdienst Gehwege			
290	ESCHWEILERSTRAßE	UN				X		Vor Häusern Nrn. 49, 51, 53, 55, 57, 59
291	ESELGASSE	OB				X		
292	ESSIGER STRAßE	BR	III	X				
293	EULENWEG	LI				X		
294	EUPENER STRAßE	DB				X		
295	EUPENER STRAßE	DB					X	Fußweg zur Oberen Donnerbergstraße
296	EUROPA STRAßE	ST						„freie Strecke“, Landesbetrieb Straßen NRW als Baulasträger zuständig
297	FACHES-THUMESNIL- PLATZ	OB	I TBA	X				
298	FACKENSIEF	VI				X		
299	FALKENWEG	LI				X		Privatstraße
300	FAMILIE-IMDORF-WEG	MA						Wirtschaftsweg
301	FARMWEG	GR			X			Von Schevenhütter Straße bis Haus Nr. 32 und vom Hauptstraßenzug bis Am Hügel
302	FARMWEG	GR				X		Stichstraße von Am Hügel zu den Häusern Nrn. 1, 2, 4 und 6 sowie vor Haus Nr. 34
303	FASANENWEG	LI	II	X				
304	FASANENWEG	LI				X		Stichstraße zu den Häusern Ardennestr. 25, 27, 29, 31 und 33
305	FELD STRAßE	VI			X			Von Johannesstraße bis Anbauende und Verbindungsstraße zur Straße Am Weiherchen
306	FETTBERG	MÜ	II	X				
307	FINKENBERGGASSE	OB			X			Von Burgstraße bis zur Verbindungsstraße zum Hammerberg und Verbindungsstraße zum Hammerberg
308	FINKENBERGGASSE	OB				X		Von Verbindungsstraße zum Hammerberg bis Anbauende und private Stichstraße zu den Häusern Nr. 10 und 10a
309	FINKENSIEF STRAßE	BÜ	I	X				
310	FINKENSIEF STRAßE	BÜ				X		Städtische Stichstraße zu den Häusern Nrn. 35, 37, 39
311	FINSTERAU	ZW						Außerhalb geschlossener Ortslage
312	FISCHBACH STRAßE	VI	III	X				
313	FISCHBACH STRAßE	VI				X		Stichstraße zu den Häusern Nrn. 1, 3, 5, 7 und 11, Privater Stichweg zu den Häusern Nrn. 64, 66, 68, 70
314	FLÄMISCHER RING	AT			X			
315	FLEUTH	MA			X			
316	FLIEDERWEG	DB				X		
317	FORSTIANSBEND	ZW			X			
318	FOXIUS STRAßE	MÜ	II	X				
319	FRACKERSBERG	ZW	III	X				Hauptstraßenzug
320	FRACKERSBERG	ZW				X		Stichstraße in Richtung Hammerbendstraße, Häuser Nrn. 23 - 35
321	FRANKEN STRAßE	BR			X			Von Weißdornweg bis Auf dem Schiefer
322	FRANKEN STRAßE					X		Von Auf dem Schiefer bis Kastanienweg
323	FRANKENTAL STRAßE	UN	I	X				
324	FRANZISKUS STRAßE	VS	I		X			
325	FRANZOSENKREUZ	MA				X		
326	FRIEDENS STRAßE	MA				X		
327	FRIEDHOF STRAßE	AT			X			

Lfd. Nr.	Straße	Orts- teil	Kehr- bezirk	Reinigung und Winterdienst nach §§ 2 und 3 der Satzung		Anlieger Reinigung und Winterdienst Fahrbahn und Gehwege	Kein Winter- dienst	Bemerkungen
				Stadt Reinigung Fahrbahn u. Winterdienst Fahrbahn	Stadt Winterdienst Fahrbahn			
				Anlieger Reinigung und Winterdienst Gehwege	Anlieger Reinigung Fahrbahn u. Gehwege, Winterdienst Gehwege			
328	FRIEDHOFSTRAßE	AT				X		Verbindungsstraße Richtung Weststraße
329	FRIEDRICH-EBERT- STRAßE	VS	I	X				Von Kogelshäuserstraße bis Hans-Böckler- Straße
330	FRIEDRICH-EBERT- STRAßE	VS				X		Von Hans-Böckler-Straße bis Ende
331	FRÖBELSTRAßE	DB			X			
332	FUCHSKAUL	DO						Außerhalb geschlossener Ortslage
333	FUCHSKAULER WEG	DO				X		
334	FUCHSWEG	AT				X		
335	GALLIERWEG	BÜ				X		Bis Anbauende, anschließend Baustraße
336	GALMEISTRAßE	BÜ	II	X				
337	GARTENGASSE	MA				X		Von Dietrich-Bonhoeffer-Straße bis Anbauende, Häuser Nrn. 16, 35
338	GARTENSTRAßE	MA						Wirtschaftsweg
339	GEDAU	BÜ						Außerhalb geschlossener Ortslage
340	GEORGSFELD	VS	IV	X				
341	GERANIENWEG	DB			X			
342	GESCHW.-SCHOLL- PLATZ	LI						Parkplatz
343	GIMPELWEG	LI				X		Privatstraße
344	GLASSTRAßE	AT				X		
345	GLÜCK-AUF-STRAßE	OB				X		Privatstraße
346	GLÜCKSBURG WEG	AT						Außerhalb geschlossener Ortslage
347	GOETHESTRAßE	AT				X		
348	GÖRLITZER STRAßE	VS	I	X				
349	GRABENSTRAßE	OB			X			Von Alter Markt bis Am Steinberg
350	GRABENSTRAßE	OB				X		Städtische Stichstraße zu den Häusern Nrn. 18 u. 20 und städtischer Stichweg zum Bolzplatz
351	GRABENSTRAßE	OB					X	Fußläufige Verbindung zur Vogelsangstraße
352	GRACHT	GR			X			
353	GRADOPARK	LI					X	
354	GRENZWEG	WE			X			
355	GRESENICHER STRAßE	MA	III	X				
356	GRÜBERSTRAßE	OB				X		
357	GRÜNER WEG	BÜ	II	X				
358	GRÜNTALSTRAßE	OB	I	X				
359	GUSTAV-STRESEMANN- STRAßE	VS				X		
360	GUT KÖTTENICH	GR						Außerhalb geschlossener Ortslage
361	GUT LOHMÜHLE	OB						Außerhalb geschlossener Ortslage
362	GUT SCHWARZENBRUCH	AT						Außerhalb geschlossener Ortslage
363	GUT SCHWARZENBURG	DO						Außerhalb geschlossener Ortslage
364	GUT TANNENBUSCH	BÜ						Außerhalb geschlossener Ortslage
365	HABICHTWEG	BÜ				X		Privatstraße
366	HAHNER STRAßE	VE						Außerhalb geschlossener Ortslage
367	HALDENSTRAßE	AT					X	Unbefestigte Privatstraße
368	HAMICHER WEG	GR			X			Von Römerstraße bis Dechant-Willms- Straße
369	HAMICHER WEG	GR				X		Von Dechant-Willms-Straße bis Anbauende

Lfd. Nr.	Straße	Orts- teil	Kehr- bezirk	Reinigung und Winterdienst nach §§ 2 und 3 der Satzung		Anlieger Reinigung und Winterdienst Fahrbahn und Gehwege	Kein Winter- dienst	Bemerkungen
				Stadt Reinigung Fahrbahn u. Winterdienst Fahrbahn	Stadt Winterdienst Fahrbahn			
				Anlieger Reinigung und Winterdienst Gehwege	Anlieger Reinigung Fahrbahn u. Gehwege, Winterdienst Gehwege			
370	HAMMERBENDSTRAßE	ZW				X		
371	HAMMERBERG	OB			X			
372	HAMMERBERG	OB				X		Stichweg zu den Häusern Nrn. 6, 8, 14, 25, 27, 29, 31
373	HAMMERWALD	OB						Außerhalb geschlossener Ortslage
374	HAMM-MÜHLE	AT				X		
375	HAMM-MÜHLE	AT				X		Privatstraße
376	HAMMSTRAßE	AT			X			Von Friedhofstraße bis Pastor-Keller-Straße
377	HAMMSTRAßE	AT				X		Von Pastor-Keller-Straße bis Atsch Dreieck, Stichstraßen
378	HANS-BÖCKLER-STRAßE	VS			X			
379	HARDTHOVER WEG	SH	IV					Außerhalb geschlossener Ortslage
380	HASENCLEVERSTRAßE	AT	IV	X				
381	HASSENBERG	BÜ						Außerhalb geschlossener Ortslage
382	HASTENRATHER STRAßE	DB	I	X				
383	HAUMÜHLE	MÜ						Außerhalb geschlossener Ortslage
384	HAUPTBAHNHOF	AT	IV	X				Haus Nr. 1 (Gustav-Wassilkowitsch-Platz)
385	HEERWEG	AT				X		Privatstraße
386	HEIDESTRAßE	DB			X			Von Höhenstraße bis Nelkenweg (Feuerwehr)
387	HEIDESTRAßE	DB				X		Von Nelkenweg bis A sternweg/Lupinenweg
388	HEIMSTRAßE	MA				X		
389	HEINRICH-BÖLL-PLATZ	OB				X		
390	HEINRICH-HAMACHER-WEG	VE				X		
391	HEINRICHSTRAßE	MÜ			X			Ohne verkehrsberuhigten Bereich
392	HEINRICHSTRAßE	MÜ				X		Nur verkehrsberuhigter Bereich
393	HEINRICH-WILLMS-STRAßE	DB				X		
394	HEKETWEG	BÜ			X			Von Hostetstraße bis Münsterblick
395	HEKETWEG	BÜ				X		Von Münsterblick bis Auf der Höhe
396	HEKETWEG	BÜ				X		Stichweg zu Haus Nr. 62a, daran anschließend
397	HEKETWEG	BÜ					X	Fußweg zur Konrad-Adenauer-Straße
398	HELLEBENDSTRAßE	ZW			X			
399	HERMANN-LÖNS-STRAßE	AT				X		
400	HERMANN-RITTER-STRAßE	ST			X			
401	HERMANNSTRAßE	UN			X			
402	HERZOGSTRAßE	DB				X		
403	HITZBERG	GR						Außerhalb geschlossener Ortslage
404	HOCHWEGER HOF	DB						Bauernhof (außerhalb geschlossener Ortslage)
405	HOF ELGERMÜHLE	BÜ				X		Private Stichstraße
406	HOF WEIDE	UN				X		
407	HOF GASSE	BR						Wirtschaftsweg
408	HÖHENKREUZWEG	BÜ			X			
409	HÖHENKREUZWEG	BÜ				X		Stichwege
410	HÖHENKREUZWEG	BÜ					X	Fußläufige Verbindung zum Münsterblick
411	HÖHENSTRAßE	DB	I	X				Von Birkengangstraße bis Duffenter Straße
412	HÖHENSTRAßE	DB			X			Von Duffenter Straße bis K 6 n

Lfd. Nr.	Straße	Orts- teil	Kehr- bezirk	Reinigung und Winterdienst nach §§ 2 und 3 der Satzung		Anlieger Reinigung und Winterdienst Fahrbahn und Gehwege	Kein Winter- dienst	Bemerkungen
				Stadt Reinigung Fahrbahn u. Winterdienst Fahrbahn	Stadt Winterdienst Fahrbahn			
				Anlieger Reinigung und Winterdienst Gehwege	Anlieger Reinigung Fahrbahn u. Gehwege, Winterdienst Gehwege			
413	HOHLSTRAßE	SH			X			
414	HOHLSTRAßE					X		Stichstraßen zu den Häusern Nrn. 1, 3, 18a, 18b, 20, 20a und 21, 23, 25, 27
415	HÖNIGER WEG	VE				X		
416	HOSTETSTRAßE	BÜ	II	X				Von Konrad-Adenauer-Straße bis zur Verbindungsstraße in Richtung Auf der Höhe
417	HOSTETSTRAßE	BÜ			X			Von Verbindungsstraße in Richtung Auf der Höhe bis Am Dolomitbruch - Busstrecke außerhalb der geschlossenen Ortslage
418	HOSTETSTRAßE	BÜ				X		Verbindungsstraße in Richtung Auf der Höhe
419	HUBERTUSSTRAßE	BR				X		
420	HUFWEG	VI				X		
421	HÜTTENWEG	UN					X	Fußweg
422	IGELWEG	AT			X			
423	IGELWEG	AT				X		Angebauter Verbindungsweg zur Sebastianusstraße
424	IGELWEG	AT					X	Fußläufige Verbindung zur Würselener Straße
425	ILEXWEG	DB				X		
426	IM BRÜHL	GR			X			
427	IM GINSTERFELD	MÜ				X		
428	IM GÜLDENEN MORGEN	DB				X		
429	IM HAHN	MA			X			Hauptstraßenzug und Stichstraße in Richtung Vichter Straße
430	IM HAHN	MA				X		Stichstraße zu den Häusern Nrn. 17, 19, 21, 23, 25
431	IM HAHN	MA					X	Fußwege zur Vichter Straße und Fußweg zum Markusplatz
432	IM HAMMER	SH				X		
433	IM HIRSCHFELD	AT			X			
434	IM HIRSCHFELD	AT				X		Städtischer Stichweg zu den Garagen
435	IM LOH	OB				X		
436	IM PESCH	MA			I/2			
437	IM PRIESTERLAND	BÜ						Wirtschaftsweg
438	IM REHGRUND	AT				X		
439	IM STEG	BR	III	X				
440	IM STEG	BR				X		Städtischer Stichweg zu den Häusern Nrn. 18, 18a, 20 (Wirtschaftsweg)
441	IM WINKEL	MA				X		
442	IM WINKEL	MA					X	Fußläufige Verbindung zur Schroiffstraße
443	IMGEBORN	VE				X		
444	IN DER DELL	BÜ			X			Von Bischofstraße bis Galmeistraße
445	IN DER DELL	BÜ				X		Stichweg
446	IN DER FAHRT	BR				X		
447	IN DER SCHART	OB	I TBA	X				
448	INDUSTRIESTRAßE	MA	III	X				
449	IRISWEG	DB				X		
450	JÄGERHAUSSTRAßE	ZW	III	X				Bis Haus Nr. 93 bzw. 124
451	JÄGERHAUSSTRAßE	ZW				X		Stichweg zu den Häusern Nrn. 9 bis 13
452	JÄGERSFAHRT	VI			X			

Lfd. Nr.	Straße	Orts- teil	Kehr- bezirk	Reinigung und Winterdienst nach §§ 2 und 3 der Satzung		Anlieger Reinigung und Winterdienst Fahrbahn und Gehwege	Kein Winter- dienst	Bemerkungen
				Stadt Reinigung Fahrbahn u. Winterdienst Fahrbahn	Stadt Winterdienst Fahrbahn			
				Anlieger Reinigung und Winterdienst Gehwege	Anlieger Reinigung Fahrbahn u. Gehwege, Winterdienst Gehwege			
453	JÄGERSFAHRT	VI				X		Stichwege zu Wohnhäusern
454	JAHNSTRASSE	AT			X			
455	JERIMIAS-HOESCH- STRASSE	DB				X		
456	JEREMIAS-HOESCH- STRASSE	DB					X	Weg in Richtung Matheis-Peltzer-Straße
457	JOASWERK	SH			X			
458	JOHANNESSTRASSE	VI			X			Von Am Weiherchen bis Feldstraße und von Kranzberstraße bis Auf der Kloos
459	JOHANNESSTRASSE	VI					X	Von Feldstraße bis Kranzbergstraße
460	JOHANN-VON-ASTEN- STRASSE	DB				X		
461	JOHANN-VON-ASTEN- STRASSE	DB					X	Fußwege zur Matheis-Peltzer-Straße und zur Saarstraße
462	JORDANPLATZ	UN						Parkplatz
463	JORDANSBERG	ST			X			
464	JORDANSTRASSE	ST				X		
465	JOSEFSTRASSE	DB	I	X				Von Höhenstraße bis Einmündung Enzianweg
466	JOSEFSTRASSE	DB				X		Von Enzianweg bis zum Ende der geschlossenen Ortslage und städtische Stichstraße zu den Häusern Nrn. 51 bis 57
467	JOSEF-VON-GÖRRES- STRASSE	DB	I	X				
468	JUNKERSHAMMER	ZW						Außerhalb geschlossener Ortslage
469	KAHLENBERGSTRASSE	ZW			X			Von Jägerhausstraße bis Roggentalstraße
470	KAHLENBERGSTRASSE	ZW					X	Ab Roggentalstraße (außerhalb der geschlossenen Ortslage)
471	KAISERPLATZ	OB	I	X				
472	KANTSTRASSE	MA				X		
473	KAPLAN-JOSEPH- DUNKEL-PLATZ	UN				X		
474	KAPUZINERWEG	VS			X			
475	KARL-ARNOLD-STRASSE	VS				X		
476	KARLSTRASSE	AT			X			
477	KASTANIENWEG	BR			X			
478	KATZHECKE	OB	I TBA	X				Ohne Häuser Nrn. 30 bis 36 und 27 bis 33
479	KATZHECKE	OB				X		Nur Häuser Nrn. 30 bis 36 und 27 bis 33
480	KATZHECKE	OB					X	Fußläufige Verbindung zur Klatterstraße
481	KELMESBERG	BÜ				X		
482	KELTENWEG	BR				X		
483	KIEBITZWEG	LI						Privatstraße
484	KIEFERNWEG	WE			X			
485	KIRCHGASSE	BR				X		Angebauter Teil, daran anschließend
486	KIRCHGASSE	BR					X	Fußweg Kirchgasse nach Alt Breinig
487	KIRCHWEG	VE						Wirtschaftsweg
488	KIRCHHEID	BR			X			Von Corneliastraße bis Bertholdstraße
489	KIRCHHEID	BR				X		Von Bertholdstraße bis Stefanstraße
490	KLAPPERWEG	ZW				X		
491	KLARA-FEY-WEG	DB			X			
492	KLATTERSTRASSE	OB	I TBA	X				
493	KLEEFELDSTRASSE	UN				X		

Lfd. Nr.	Straße	Orts- teil	Kehr- bezirk	Reinigung und Winterdienst nach §§ 2 und 3 der Satzung		Anlieger Reinigung und Winterdienst Fahrbahn und Gehwege	Kein Winter- dienst	Bemerkungen
				Stadt Reinigung Fahrbahn u. Winterdienst Fahrbahn	Stadt Winterdienst Fahrbahn			
				Anlieger Reinigung und Winterdienst Gehwege	Anlieger Reinigung Fahrbahn u. Winterdienst Gehwege			
494	KLOSTERSTRAßE	ZW			X			
495	KLUCKENSTEIN	VI				X		
496	KOCHSGASSE	VE			X			Von Vennstraße bis Teichstraße
497	KOCHSGASSE	VE				X		Von Teichstraße bis zum Ende der geschlossenen Ortslage
498	KOGELSHÄUSERSTRAßE	VS	I	X				
499	KOGELSHÄUSERSTRAßE	VS				X		Städtische Stichstraße (Häuser Nrn. 74, 74a, 74b, 76, 76a
500	KOGELSHÄUSERSTRAßE	VS					X	städtische Verbindungswege zur Schulstraße und zur Mittelstraße
501	KOHLBUSCHWEG	UN			X			
502	KOHLBUSCHWEG	UN			X			Treppenanlage
503	KOHLBUSCHWEG	UN					X	fußläufiger Verbindungsweg von der Treppenanlage entlang der Moschee zur Schneidmühle
504	KOLPINGSTRAßE	MA				X		
505	KÖNIGIN-ASTRID- STRAßE	AT			X			
506	KÖNIGSBERGER STRAßE	VS	I	X				
507	KÖNNESBEND	VI			X			
508	KÖTTENICHER WEG	GR				X		Von Römerstraße bis zum Ende der geschlossenen Ortslage
509	KONRAD-ADENAUER- STRAßE	BÜ	II	X				
510	KONRAD-ADENAUER- STRAßE	BÜ				X		Städtischer Verbindungsweg zu Haus Nr. 70
511	KONRAD-ADENAUER- STRAßE	BÜ					X	Verbindungsweg zum Peitschenweg
512	KORNBENDSTRAßE	ZW			X			
513	KORNBENDSTRAßE	ZW				X		Städtischer Stichweg zur Schule
514	KORTUMSTRAßE	OB	I TBA	X				
515	KRAELGENWEG	VE				X		
516	KRÄHENWEG	BÜ				X		Privatstraße
517	KRAHFELD	BB						Wirtschaftsweg
518	KRÄMERSTERZ	GR			X			
519	KRANENSTERZSTRAßE	BÜ	II	X				
520	KRANICHWEG	BR				X		
521	KRANZBERGSTRAßE	VI				X		
522	KRAUSSTRAßE	UN	I	X				
523	KRAUTHAUSENER STRAßE	DO	III	X				
524	KRAUTHAUSENER STRAßE	DO				X		Städtischer Stichweg zu den Häusern Nrn. 11, 13, 13a, 13b, 15 und 17
525	KRAUTLADE	UN				X		
526	KREUZFELD	MA				X		Von Vichter Straße bis Im Pesch
527	KREWINKEL	MA			X			Von Krewinkeler Straße bis zum jeweiligen Ende der geschlossenen Ortslage
528	KREWINKEL	MA				X		Stichwege zu den Häusern Nrn. 48 bis 52 und 54a
529	KREWINKELER STRAßE	MA	III	X				
530	KROKUSWEG	DB			X			Von Höhenstr. bis Haus Nr. 15
531	KROKUSWEG	DB				X		Ab Haus Nr. 16/17 bis Ende
532	KROKUSWEG	DB					X	Fußläufige Verbindung zum Pfarrer-Carl- Lauterbach-WEG

Lfd. Nr.	Straße	Orts- teil	Kehr- bezirk	Reinigung und Winterdienst nach §§ 2 und 3 der Satzung		Anlieger Reinigung und Winterdienst Fahrbahn und Gehwege	Kein Winter- dienst	Bemerkungen
				Stadt Reinigung Fahrbahn u. Winterdienst Fahrbahn	Stadt Winterdienst Fahrbahn			
				Anlieger Reinigung und Winterdienst Gehwege	Anlieger Reinigung Fahrbahn u. Gehwege, Winterdienst Gehwege			
533	KUPFERMEISTERSTRAßE	UN	I	X				
534	KURT-SCHUMACHER- STRAßE	MA	III	X				
535	LAMERSIEFEN	SH			X			Von Nideggener Straße bis zum Ende der geschlossenen Ortslage
536	LANGER MORGEN	VE				X		
537	LANGER RANKEN	MA				X		Privatstraße
538	LANGERWEHER STRAßE	SH	IV	X				Bis Haus Nr. 19 bzw. 32 (Ende der geschlossenen Ortslage)
539	LAURENTIUSSTRAßE	GR				X		
540	LAVENDELWEG	DB						Baustraße
541	LEHMKAULWEG	BÜ	II	X				
542	LEIMBERG	VS	IV	X				
543	LEIMBERG	VS				X		Städtische Stichstraße zu den Häusern Nrn. 15, 17, 19, 21, 23, 25
544	LEONHARD- SCHLEICHER-STRASSE	DB				X		
545	LEONARD- SCHLEICHER-STRASSE	DB					X	Fußwege zur Matheis-Peltzer-Straße und zur Simon-Lynen-Straße
546	LERCHENWEG	LI	II	X				Hauptstraßenzug von Ardennestraße bis Walther-Dobbelmann-Straße außer Verbindungsstraßen
547	LERCHENWEG	LI			X			Verbindungsstraßen zum Elsterweg
548	LERCHENWEG	LI				X		Verbindungsstraße zum Elsterweg entlang den Häusern Nrn. 2 – 10 und Verbindungsweg zur Walther- Dobbelmann-Straße entlang den Häusern Nrn. 1-3 und sämtliche Stichwege
549	LEUWSTRAßE	VI	III	X				
550	LEUWSTRAßE	VI				X		Private Stichwege zu den Häusern Nrn. 4, 6, 8 und dem städtischen Stichweg zu Haus Nr. 117
551	LILIENWEG	DB		X				
552	LILIENWEG	DB				X		Stichstraße (Häuser Nrn. 32, 34, 41, 43, 45, 47, 49 und 51)
553	LINDBERGHSTRAßE	MA				X		
554	LINDENSTRAßE	MÜ			X			
555	LOHRSTRAßE	MÜ	II	X				
556	LOHRSTRAßE	MÜ					X	Fußläufige Verbindung zur Walther- Dobbelmann-Straße
557	LOTHRINGER STRAßE	OB					X	Nicht angebaut
558	LUCHSWEG	AT				X		
559	LUCIAWEG	OB	I TBA	X				Von Burgstraße bis Haus Nr. 10
560	LUCIAWEG	OB			X			Ab Haus Nr. 12 bis Klatterstraße
561	LUDWIG-PHILIPP-LUDE- PLATZ	OB				X		
562	LUISENWEG	WE						Baustraße
563	LUPINENWEG	DB	I	X				
564	MALMEDYER STRAßE	DB	I	X				Von Obere Donnerbergstraße bis Untere Donnerbergstraße
565	MALMEDYER STRAßE	DB			X			Städtische Stichstraße von Haus Nr. 14 bis Ende
566	MARGERITTENWEG	DB						Baustraße
567	MARIE-JUCHACZ-PARK	LI						
568	MARIENSTRAßE	DO			X			Von Pfarrer-Gau-Straße bis zum Ende der

Lfd. Nr.	Straße	Orts- teil	Kehr- bezirk	Reinigung und Winterdienst nach §§ 2 und 3 der Satzung		Anlieger Reinigung und Winterdienst Fahrbahn und Gehwege	Kein Winter- dienst	Bemerkungen
				Stadt Reinigung Fahrbahn u. Winterdienst Fahrbahn	Stadt Winterdienst Fahrbahn			
				Anlieger Reinigung und Winterdienst Gehwege	Anlieger Reinigung Fahrbahn u. Gehwege, Winterdienst Gehwege			
								geschlossenen Ortslage
569	MARKT	GR			X			
570	MARKUSPLATZ	MA	III	X				Von Kurt-Schumacher-Str. bis Gressenicher Straße
571	MARKUSPLATZ	MA	III	X				Von Kurt-Schumacher-Str. bis Krewinkeler Straße
572	MARKUSPLATZ	MA	III		X			Auf dem Platz
573	MARTINSTRASSE	DB			X			Von Höhenstraße bis Albert-Schweitzer- Straße
574	MARTINSTRASSE	DB				X		Von Albert-Schweitzer-Straße bis zum Ende, Stichwege und angebauter Verbindungsweg (Treppenanlage) zur Unteren Donnerbergstraße
575	MATHEIS-PELTZER- STRASSE	DB				X		
576	MATHIASCHACHT	VS				X		
577	MAUERSTRASSE	MÜ	II	X				
578	MAUERSTRASSE	MÜ					X	Fußläufige Verbindung zur Straße Zur alten Glashütte
579	MAUSBACHER STRASSE	WE	IV	X				Von Dorfstraße bis Häuser Nrn. 30, 39
580	MAUSBACHER STRASSE	WE				X		Städtischer Stichweg zu den Häusern Nrn. 17 bis 17b
581	MEIGENSTRASSE	MÜ				X		
582	MEISENWEG	LI			X			
583	MEMELSTRASSE	VS	I	X				
584	MEMELSTRASSE	VS				X		Städtischer Stichweg zu den Garagen
585	MICHAELSTRASSE	DB				X		
586	MILANWEG	LI				X		
587	MITTELSTRASSE	VS	I	X				
588	MITTELSTRASSE	VS				X		Privater Stichweg zu den Häusern Nrn. 61, 63, 65 und städtischer Verbindungsweg zur Kogelshäuserstraße
589	MOHNWEG	DB				X		Von Efeuweg bis Irisweg
590	MOHNWEG	DB					X	Von Efeuweg bis Wendehammer, noch nicht angebaut, noch kein WD
591	MOZARTSTRASSE	AT			X			
592	MOZARTSTRASSE	AT				X		Stichwege
593	MÜHLENER MARKT	UN	I TBA	X				
594	MÜHLENER RING	UN	I	X				
595	MÜHLENRÖTSCHEN					X		
596	MÜHLENSTRASSE	OB	I TBA	X				
597	MULARTSHÜTTER STRASSE	VE	III	X				
598	MÜNSTERAU	ZW	III	X				In Zweifall von Jägerhausstraße bis Haus Nr. 17, in Vicht von Haus Nr. 182 bis Eifelstraße
599	MÜNSTERBACHSTRASSE	AT	IV	X				
600	MÜNSTERBLICK	BÜ			X			
601	MÜNSTERBLICK	BÜ				X		Städtischer Stichweg zu den Häusern Nrn. 23 und 25
602	MÜNSTERSTRASSE	VE						Außerhalb geschlossener Ortslage
603	MÜSGENSTRECK	VE				X		
604	NAPOLEONSWEG	DB					X	Städtischer Privatweg/Interessentenweg
605	NARZISSENWEG	DB			X			Verbindungsstraße zwischen Lupinenweg

Lfd. Nr.	Straße	Orts- teil	Kehr- bezirk	Reinigung und Winterdienst nach §§ 2 und 3 der Satzung		Anlieger Reinigung und Winterdienst Fahrbahn und Gehwege	Kein Winter- dienst	Bemerkungen
				Stadt Reinigung Fahrbahn u. Winterdienst Fahrbahn	Stadt Winterdienst Fahrbahn			
				Anlieger Reinigung und Winterdienst Gehwege	Anlieger Reinigung Fahrbahn u. Gehwege, Winterdienst Gehwege			
								und Tulpenweg
606	NARZISSENWEG	DB				X		Straße entlang den Häusern Nrn. 1-19
607	NAßDORNWEG	VE				X		
608	NELKENWEG	DB			X			
609	NELKENWEG	DB				X		Städtische Stichstraße zu Haus Nr. 1
610	NEPOMUCENUSMÜHLE	MÜ						Gebäude
611	NESSELRODEWEG	DB				X		
612	NEUENHAMMER	VI				X		Privatstraße zum Gebäudekomplex Neuenhammer – außerhalb geschlossener Ortslage
613	NEUSTRAßE	BR	III	X				
614	NEUSTRAßE	BR				X		Privater Stichweg zu den Häusern Nrn. 2, 2a, 4
615	NIDEGGENER STRAßE	SH	IV	X				Von Daensstraße/Langerweher Straße bis Lamersiefen
616	NIDEGGENER STRAßE	SH			X			Von Lamersiefen bis Parkplatz
617	NIEDERHOF	DB						Außerhalb geschlossener Ortslage
618	NIEDERHOFSTRAßE	MA			X			
619	NIKOLAUSSTRAßE	UN	I	X				
620	NORDSTRAßE	AT				X		einschließlich Verbindungsstraße Richtung An den Sandgruben
621	OBERE DONNERBERGSTRAßE	DB	I	X				
622	OBERE STEINFURT	VS	IV	X				
623	OBERFELD	MA				X		
624	OBERSTEINSTRAßE	BÜ	II	X				Bis Haus Nr. 74/81
625	ODERWEG	DB					X	Fußweg
626	OFFERMANN-PLATZ	OB	I TBA	X				
627	OLOF-PALME- FRIEDENSPLATZ	ST				X		
628	OSTSTRAßE	DB	I	X				
629	OSTSTRAßE	DB				X		Angebauter Verbindungsweg zur Ritzefeldstraße
630	OSTSTRAßE	DB				X		Privatweg zu Haus Nr. 5, private Stichwege zu den Häusern Nrn. 37, 39, 41, 43 Stichweg zur Pommernstraße entlang den Häusern Nrn. 55 und 57 sowie angebauter Teil des städt. Verbindungsweges zur Unteren Donnerbergstraße, daran anschließend
631	OSTSTRAßE	DB					X	Fußläufiger Verbindungsweg zur Unteren Donnerbergstraße
632	OTTO-LILIENTHAL- STRAßE	DB			X			
633	OTTO-LILIENTHAL- STRAßE	DB				X		Städtische Stichstraße zu den Häusern Nrn. 19, 20, 21, 22, 22a, 33, 34, 35, 37 und Stichstraße zum Sportplatz
634	PARKSTRAßE	GR			X			
635	PASTOR-KELLER- STRAßE	AT			X			
636	PEITSCHENWEG	BÜ	II	X				
637	PEITSCHENWEG	BÜ				X		Private Stichwege zu den Häusern Nrn. 10c, 19, 21, 23 sowie Verbindungsweg zur Konrad-Adenauer-Straße
638	PESTALOZZISTRAßE	MA				X		

Lfd. Nr.	Straße	Orts- teil	Kehr- bezirk	Reinigung und Winterdienst nach §§ 2 und 3 der Satzung		Anlieger Reinigung und Winterdienst Fahrbahn und Gehwege	Kein Winter- dienst	Bemerkungen
				Stadt Reinigung Fahrbahn u. Winterdienst Fahrbahn	Stadt Winterdienst Fahrbahn			
				Anlieger Reinigung und Winterdienst Gehwege	Anlieger Reinigung Fahrbahn u. Winterdienst Gehwege			
639	PFARRER-GAU-STRASSE	DO	III	X				
640	PFARRER-GAU-STRASSE	DO				X		Städtischer Stichweg zu den Häusern Nrn. 49-63 und Stichweg zu Häusern Nrn. 20 und 24
641	PFARRER-CARL-LAUTERBACH-WEG	DB					X	Fußweg
642	PFARRER-KARL-SCHIEDT-WEG	MÜ				X		
643	PFARRER-PETERS-WEG	VE			X			
644	PFARRER-PETERS-WEG	VE				X		städtischer Stichweg zu den Häusern Nrn. 11, 12 und zum Spielplatz
645	PFARRER-PETERS-WEG	VE					X	Fußläufiger Verbindungsweg zur Vennstraße
646	PFARRER-WERR-WEG	MÜ					X	Fußläufige Verbindung von der Amaliastraße zum Erlenweg durch den Friedhof Münsterbusch
647	PFAUENWEG	LI				X		
648	PILLAUWEG	VS				X		
649	PIROLWEG	LI	II	X				Von Auf der Liester bis Fasanenweg
650	PIROLWEG	LI				X		Von Fasanenweg bis Walther-Dobbelmann-Straße
651	PLATENHAMMER	VI					X	Privatstraße zum Gebäudekomplex Platenhammer – außerhalb geschlossener Ortslage
652	PLÄTSCHENBEND	VE				X		
653	POMMERNSTRASSE	UN				X		
654	POSTSTRASSE	GR			X			
655	POSTSTRASSE	GR				X		Von Brühlstraße bis Schevenhütter Straße, vor Haus Nr. 57, städtische Stichwege zu den Häusern Nrn. 9, 23, 25, 27, 39 Verbindungswege zur Römerstraße
656	PRÄMIENSTRASSE	MÜ	II	X				
657	PRÄMIENSTRASSE	MÜ				X		Städtische Stichwege zu den Häusern Nrn. 127, 127a, 129, 129a, 131, 131a, 133, 133a, 135, 135a, 137, 137a, 184a, 186, 186a, 188, 188a, 267, 269, 273, 275, 277
658	PRÄMIENSTRASSE	MÜ					X	Fußläufige Verbindung zum Schafberg
659	PRATTELSACKSTRASSE	UN	I		X			Von Nikolausstraße bis Krausstraße
660	PRATTELSACKSTRASSE	UN				X		Von Krausstraße bis Mohlenbend
661	PROBSTEISTRASSE	AT				X		
662	PÜMPCHEN	UN				X		
663	PÜTZWEG	VI			X			
664	PÜTZWEG	VI				X		Städtischer Stichweg zu den Häusern Nrn. 6 und 8
665	QUELLSTRASSE	GR			X			
666	QUELLSTRASSE	GR				X		Städtischer Stichweg zu den Häusern Nrn. 10, 12, 14, 16 u. 18
667	RAIFFEISENSTRASSE	BR	III	X				
668	RAIFFEISENSTRASSE	BR				X		Städtischer Stichweg zu den Häusern Nm. 10a und 10b
669	RAINWEG	VE		X				Von Vennstraße bis Teichstraße und Zufahrt zur Seniorenwohnanlage Maria im Venn
670	RAINWEG	VE				X		Von Teichstraße bis zum Ende der geschlossenen Ortslage und Stichweg zu den Häusern Nrn. 2, 4, 6

Lfd. Nr.	Straße	Orts- teil	Kehr- bezirk	Reinigung und Winterdienst nach §§ 2 und 3 der Satzung		Anlieger Reinigung und Winterdienst Fahrbahn und Gehwege	Kein Winterdienst	Bemerkungen
				Stadt Reinigung Fahrbahn u. Winterdienst Fahrbahn	Stadt Winterdienst Fahrbahn			
				Anlieger Reinigung und Winterdienst Gehwege	Anlieger Reinigung Fahrbahn u. Gehwege, Winterdienst Gehwege			
671	RATHAUSSTRAßE	ST	I	X				Von Kaiserplatz bis Salmstraße
672	RATHAUSSTRAßE	ST	I TBA	X				Von Sonnentälstraße bis Kaiserplatz (Fußgängerzone)
673	REHHAG	BR						Wirtschaftsweg (außerhalb geschlossener Ortslage)
674	REITMEISTERWEG	BÜ	II	X				
675	REITMEISTERWEG	BÜ				X		Städtischer Stichweg zu den Häusern Nrn. 3a, 3b, 5a, 5b
676	REKTOR-KRANZHOF-PLATZ	BR			X			
677	REKTOR-KRANZHOF-PLATZ	BR					X	Fußläufige Verbindung zum Weißdornweg
678	REKTOR-SOLDIERER-WEG	MA			X			
679	RENNSBEND	VE			I/2			
680	RENNSBEND	VE					X	Fußläufige Verbindung zur Vennstraße
681	RHEIN-NASSAU-WEG	UN			X			
682	RHEIN-NASSAU-WEG	UN			X			Verbindungsweg zur Ritzefeldstraße
683	RHENANIASTRAßE	AT	IV	X				
684	RHENANIASTRAßE	AT			X			P + R – Platz Hauptbahnhof
685	RICKELSSIEF	BB				X		
686	RITZEFELDSTRAßE	ST	I	I/1				
687	RITZEFELDSTRAßE	ST				X		Städtischer Verbindungsweg zur Oststraße und zu Haus Nr. 86
688	ROBERT-KOCH-STRAßE	MA				X		
689	ROCHENHAUS	BR				X		Privatstraße
690	ROCHUSSTRAßE	ZW				X		
691	RODERBURGMÜHLE	UN	I	X				
692	ROGGENTALSTRAßE	ZW			X			
693	ROLANDSTRAßE	BR				X		
694	ROLANDSTRAßE	BR				X		Angebauter Verbindungsweg zur Stefanstraße
695	RÖMERSTRAßE	GR	IV	X				Bis Haus Nr. 70
696	RÖMERSTRAßE	GR				X		Privater Stichweg zu den Häusern Nrn. 42, 44, 46, 48, 50, 52
697	RÖNNEBERG	BR	III	X				Außer Haus Nr. 14 (außerhalb geschlossener Ortslage)
698	ROSENHÜGEL	WE				X		
699	ROSENTALSTRAßE	ST	I	X				
700	ROSENWEG	DB				X		
701	ROTDORNWEG	MÜ	II	X				
702	ROTE ERDE	GR			X			Von Rottstraße bis Einmündung Bovenheck
703	ROTE ERDE	GR				X		Von Bovenheck bis Anbauende (vor den Häusern Nrn. 15, 18, 20, 22 und 24)
704	ROTHER GASSE	MA				X		
705	ROTSCH	LI			X			
706	ROTSCH	LI					X	Fußläufige Verbindung zur Walther-Dobbelmann-Straße
707	ROTTSTRAßE	GR	IV	X				
708	ROTTSTRAßE	GR				X		Städtischer Stichweg zu den Häusern Nrn. 102 und 104
709	RUDOLFSTRAßE	BR				X		

Lfd. Nr.	Straße	Orts- teil	Kehr- bezirk	Reinigung und Winterdienst nach §§ 2 und 3 der Satzung		Anlieger Reinigung und Winterdienst Fahrbahn und Gehwege	Kein Winter- dienst	Bemerkungen
				Stadt Reinigung Fahrbahn u. Winterdienst Fahrbahn	Stadt Winterdienst Fahrbahn			
				Anlieger Reinigung und Winterdienst Gehwege	Anlieger Reinigung Fahrbahn u. Gehwege, Winterdienst Gehwege			
710	RUDOLFSTRAßE	BR					X	Fußläufige Verbindung zum Sonnenweg
711	RUMPENSTRAßE	VI			X			
712	RUMPENSTRAßE	VI				X		Städtische Stichstraße zu den Häusern Nrn. 15, 21, 23
713	RÜST	BB				X		Von Am Tomborn bis Haus Nr. 107
714	RÜST	OB				X		Abzweigung von Waldfriede, außerhalb geschlossener Ortslage
715	SAARSTRAßE	DB			X			
716	SAARSTRAßE	DB				X		Privater Stichweg zu den Häusern Nrn. 4, 6 und 11, 15
717	SALBEIWEG	DB				X		
718	SALMSTRAßE	UN	I	X				
719	SAMARITANERSTRAßE	ST	I	X				Außer Zuwegung zum Samaritanerheim
720	SCHAFBERG	MÜ	II	X				
721	SCHAFBERG	MÜ			X			Städtischer Stichweg zu den Häusern Nrn. 11 bis 39 und 12 bis 38
722	SCHARTSTRAßE	ZW			X			Bis Forstiansbend
723	SCHARTSTRAßE	ZW				X		Von Forstiansbend bis Ende geschossene Ortslage, Häuser Nrn. 34, 36, 36a, 38, 51 und 53
724	SHELLERGÄßCHEN	ST				X		Von Hermann-Ritter-Straße bis Haus- Nr.12, daran anschließend
725	SHELLERGÄßCHEN	ST					X	Fußläufige Verbindung zum Schellerweg
726	SHELLERWEG	ST	I	X				Von Rathausstraße bis Europastraße
727	SHELLERWEG	MÜ	II	X				Von Europastraße bis Cockerillstraße
728	SHELLERWEG	MÜ				X		Privater Stichweg zu den Häusern Nrn. 122, 124, 126
729	SHELLERWINKEL	MÜ				X		
730	SHELLERWINKEL	MÜ				X		Private Stichstraße zu den Häusern Nrn. 11 bis 17
731	SCHEVENHÜTTER MÜHLE	SH			X			
732	SCHEVENHÜTTER STRAßE	GR	IV	X				
733	SCHEVENHÜTTER STRAßE	GR				X		Private Stichstraße zu den Häusern Nrn. 27, 29, 31, 33, 37 und 39
734	SCHILLERSTRAßE	WE	IV	X				Hauptstraßenzug von Dorfstraße bis Römerstraße (L11)
735	SCHILLERSTRAßE	WE				X		Nebenstraßen und Stichwege
736	SCHLOSSBERG	UN	IV	X				Gehört zum Kehrbezirk IV (Atsch)
737	SCHMITZACKER	BÜ				X		
738	SCHNEIDMÜHLE	UN	IV	X				
739	SCHNEIDMÜHLE	UN				X		Städtische Stichstraßen zu den Häusern Nrn. 1 bis 7; 61 bis 79a; 89 bis 109 und 115 bis 123a
740	SCHNEPFENBERG	VE						Außerhalb geschlossener Ortslage
741	SCHNORRENFELD	AT				X		
742	SCHOMET	BR						Außerhalb geschlossener Ortslage
743	SCHÖNE AUSSICHT	BÜ				X		
744	SCHROIFFSTRAßE	MA			X			Bis Häuser Nrn. 45 und 48
745	SCHROIFFSTRAßE	MA				X		Von Haus Nr. 45 bzw. 48 bis zum Ende der geschlossenen Ortslage und Stichweg zu Haus Nr. 5
746	SCHUBERTSTRAßE	AT					X	Baustraße

Lfd. Nr.	Straße	Orts- teil	Kehr- bezirk	Reinigung und Winterdienst nach §§ 2 und 3 der Satzung		Anlieger Reinigung und Winterdienst Fahrbahn und Gehwege	Kein Winter- dienst	Bemerkungen
				Stadt Reinigung Fahrbahn u. Winterdienst Fahrbahn	Stadt Winterdienst Fahrbahn			
				Anlieger Reinigung und Winterdienst Gehwege	Anlieger Reinigung Fahrbahn u. Gehwege, Winterdienst Gehwege			
747	SCHULSTRASSE	VS	I	X				
748	SCHÜTZHEIDE	BR	III	X				
749	SCHÜTZHEIDE	BR				X		Städtischer Stichweg zu den Häusern Nrn. 24, 24a, 26, 28
750	SCHÜTZHEIDE	BR					X	Stichweg zum Sportplatz
751	SCHWARZER WEG	UN			X			
752	SEBASTIANUSSTRASSE	AT	IV	X				
753	SEBASTIANUSSTRASSE	AT				X		Städtischer Verbindungsweg zu den Häusern Nrn. 75, 77, 77a, 79, 81, 83 und angebauter städtischer Verbindungsweg zum Igelweg
754	SIEGWARTSTRASSE	UN			X			
755	SILLEBEND	ZW			X			
756	SIMON-LYNEN-STRASSE	DB				X		
757	SONNENTALSTRASSE	OB	I TBA	X				Fußgängerzone
758	SONNENWEG	BR				X		
759	SPECHTWEG	LI				X		Privatstraße
760	SPERBERWEG	LI	II	X				
761	SPERBERWEG	LI				X		Privater Stichweg zu den Häusern Nrn. 13, 15, 17, 19
762	SPINNEREISTRASSE	AT			X			
763	STADTRANSDIEDLUNG	DB				X		
764	STARWEG	LI				X		Privatstraße
765	STEFANSTRASSE	BR	III	X				
766	STEFANSTRASSE	BR				X		Stichweg zu den Häusern Nrn. 34, 34a
767	STEFFENSHÄUSCHEN							Gebäude
768	STEINACKER	WE				X		
769	STEINBACHSHOCHWALD	AT						Bauernhof
770	STEINBACHSTRASSE	AT			X			
771	STEINFELDSTRASSE	ST	I	X				
772	STEINFURT	VS	IV	X				
773	STEINWEG	OB	I	X				Von Zweifaller Straße bis Burgstraße
774	STEINWEG	OB	I TBA	X				Fußgängerzone (Unterer Steinweg), verkehrsberuhigter Bereich (Oberer Steinweg)
775	STEINWEG	OB				X		Privatstraße zu den Häusern Nrn. 76a, 76b, 76c, 76d, 76e, 76f und 76g
776	STETTINER STRASSE	DB			X			
777	STETTINER STRASSE	DB					X	Treppenanlage zur Wiesenstraße
778	STIELSGASSE	OB	I TBA	X				
779	STILLE GASSE	VI				X		
780	STOCKEMER STRASSE	BR	III	X				
781	STOCKEMER STRASSE	BR				X		Städtische Stichwege zu den Häusern Nm. 28, 28a, 28b, 28c, 28d und privater Stichweg zu Haus Nr. 59
782	STOLBERGER HECK	LI			X			
783	STOLBERGER HECK	LI				X		Privater Stichweg zu den Häusern Nrn. 2, 4, 5, 5a
784	SÜSSENDELL	MA						Gebäude
785	SÜSSENDELLER STRASSE	MA	III	X				Von Vichter Straße bis Im Hahn
786	TALBAHNSTRASSE	ST	I	X				
787	TALBAHNSTRASSE	ST			X			ZOB und P + R – Platz Bahnhof Stolberg -

Lfd. Nr.	Straße	Orts- teil	Kehr- bezirk	Reinigung und Winterdienst nach §§ 2 und 3 der Satzung		Anlieger Reinigung und Winterdienst Fahrbahn und Gehwege	Kein Winter- dienst	Bemerkungen
				Stadt Reinigung Fahrbahn u. Winterdienst Fahrbahn	Stadt Winterdienst Fahrbahn			
				Anlieger Reinigung und Winterdienst Gehwege	Anlieger Reinigung Fahrbahn u. Gehwege, Winterdienst Gehwege			
								Mühle
788	TALSTRAßE	MÜ	II	X				
789	TANNENBERGSTRASSE	ZW			X			Von Döllscheidter Straße bis Forstiansbend
790	TANNENBERGSTRASSE	ZW				X		Von Forstiansbend bis zum Ende der geschlossenen Ortslage, Häuser Nrn. 46a, 46b, 48, 61, 63, 65 und 67
791	TAUBENWEG	BÜ				X		
792	TAUBENWEG	BÜ				X		Angebauter Verbindungsweg zur Straße Uhlenhorst
793	TAUBENWEG	BÜ					X	Fußläufige Verbindung zur Walther- Dobbelmann-Straße
794	TEICHSTRASSE	VE			X			
795	TIEFENTAL	BÜ	II	X				Bis Ende der geschlossenen Ortslage
796	TRAPPEGASSE	BR						Wirtschaftsweg (außerhalb geschlossener Ortslage)
797	TRIFFELSWEG	GR			X			
798	TROCKENER WEIHER	DB	I	X				Häuser Nrn. 18 bis 84 und 21 bis 85
799	TROCKENER WEIHER	DB			X			Häuser Nrn. 1 bis 15 und 2 bis 16 (Steilstück)
800	TROCKENER WEIHER	DB				X		Privater Stichweg zu den Häusern Nrn. 17a bis 17c
801	TULPENWEG	DB			X			
802	TULPENWEG	DB				X		Städtischer Weg zu Haus Nr. 31
803	TURMBLICK	DB				X		
804	UHLENHORST	BÜ				X		
805	UMSTRASSE	VE			X			Von Vennstraße bis Am Kalkofen
806	UMSTRASSE	VE				X		Von Am Kalkofen bis Ende geschlossene Ortslage
807	UNTER DEM KNIPP	VE				X		
808	UNTERE DONNERBERGSTRASSE	DB	I	X				
809	UNTERE DONNERBERGSTRASSE	DB				X		Städtischer Stichweg zu den Häusern Nrn. 72b bis 86
810	UNTERFELD	MA				X		
811	VEILCHENWEG	DB				X		
812	VELAUER BERG	VS	I	X				Von Eschweilerstraße bis Alte Velau
813	VELAUER BERG	VS				X		Von Stich zur Straße Alte Velau bis Ende
814	VENNSTRAßE	VE	III	X				
815	VENNSTRAßE	VE				X		Private Stichwege zu den Häusern Nrn. 5, 9, 11, 11a und zu Haus Nr. 82
816	VENNSTRAßE	VE						Straße im Bebauungsplangebiet 147 - Baustraße
817	VICHTER STRASSE	MA	III	X				
818	VOGELSANGSTRASSE	OB	I TBA	X				Bis Haus Nr. 113
819	VOGELSANGSTRASSE	OB	I	X				Ab Haus Nr. 113 bis Ende
820	VOGELSANGSTRASSE	OB				X		Plätze vor den Häusern Nrn. 17 bis 37 sowie Haus Nr. 73 und Stichwege zu den Häusern Nrn. 14 und 16 sowie 20 bis 24
821	VON-EFFERN-WEG	DB				X		
822	VON-WERNER-STRASSE	ST			X			
823	VORSCHHOF	GR				X		
824	WALDFRIEDE	OB				X		
825	WALDSTRASSE	MA				X		

Lfd. Nr.	Straße	Orts- teil	Kehr- bezirk	Reinigung und Winterdienst nach §§ 2 und 3 der Satzung		Anlieger Reinigung und Winterdienst Fahrbahn und Gehwege	Kein Winter- dienst	Bemerkungen
				Stadt Reinigung Fahrbahn u. Winterdienst Fahrbahn	Stadt Winterdienst Fahrbahn			
				Anlieger Reinigung und Winterdienst Gehwege	Anlieger Reinigung Fahrbahn u. Gehwege, Winterdienst Gehwege			
826	WALLONISCHER RING	AT			X			
827	WALTHER- DOBBELMANN-STR.	LI	II	X				Von Lohrstraße/Schafberg bis Fasanenweg
828	WALTHER- DOBBELMANN-STR.	LI			X			Von Fasanenweg bis Ardennenstraße/Burgstüttgen
829	WEHRSTRASSE	WE			X			
830	WEIDENSTRASSE	MÜ				X		
831	WEIHERSTRASSE	BR				X		
832	WEIßDORNWEG	BR			X			Von Stockemer Straße bis Eschenweg
833	WEIßDORNWEG	BR				X		Städtische Stichstraße von Eschenweg in Richtung Rektor-Kranzhoff-Platz und städtische Stichstraße in Richtung Friedhof
834	WEIßENBERG	MA						Außerhalb geschlossener Ortslage
835	WENAUER STRASSE	GR	IV	X				
836	WERKERBEND	ZW			X			
837	WERKSTRASSE	ZW	III	X				
838	WERKSTRASSE	ZW				X		Städtischer Stichweg zu den Häusern Nrn. 17, 19
839	WERTHER STRASSE	MA	III	X				
840	WERTHER STRASSE	MA				X		Privater Stichweg zu Haus Nr. 56
841	WESTSTRASSE	AT				X		einschließlich Verbindungsstraßen Richtung An den Sandgruben und Friedhofstraße
842	WICKENWEG	DB				X		
843	WIESENSTRASSE	DB	I	X				
844	WILHELMBUSCH	BÜ				X		
845	WILHELM-PITZ-STRASSE	BR	III	X				
846	WILHELM-PITZ-STRASSE	BR				X		Zuwegungen zu den Häusern Nrn. 20, 22, 24 und 26
847	WILLY-BRANDT-PLATZ	OB	I TBA	X				
848	WINTERSTRASSE	BR	III	X				Bis Ende Ortsdurchfahrt
849	WOLFSBERGSTRASSE	ZW			X			
850	WÜRSELENER STRASSE	AT	IV	X				
851	WÜRSELENER STRASSE	AT				X		Private Stichwege zu den Häusern Nrn. 13a,15,15a,17,17a, 27a, 27b, 27c, 81, 83, 85, 87, 89, 91, 93,105,107,109,111,115
852	WURSTGASSE	OB				X		
853	ZAUNSTRASSE	WE				X		
854	ZEHNTWEG	BR	III	X				
855	ZEHNTWEG	BR				X		Städtische Stichstraße zu den Häusern Nrn. 30, 32, 34 u. 36
856	ZEISIGWEG	LI	II	I/1				
857	ZU DEN MAAREN	VE			X			Von Vennstraße bis Am Kalkofen
858	ZU DEN MAAREN	VE				X		Häuser Nrn. 16, 17, 18 (außerhalb geschlossener Ortslage)
859	ZUM BACKOFEN	SH			X			Von Nideggener Straße bis Haus Nr. 21 bzw. 24
860	ZUM BACKOFEN	SH				X		Von Haus Nr. 21 bzw. 24 bis zum Ende der Bebauung und Stichweg zu den Häusern Nrn. 13, 15, 17, 19, 19a, 23, 29
861	ZUM HOF	MA				X		Von Vichter Straße bis Im Pesch
862	ZUM HOF	MA					X	Wirtschaftsweg von Im Pesch in Richtung des landwirtschaftlichen Anwesens Zum Hof 20

Lfd. Nr.	Straße	Orts- teil	Kehr- bezirk	Reinigung und Winterdienst nach §§ 2 und 3 der Satzung		Anlieger Reinigung und Winterdienst Fahrbahn und Gehwege	Kein Winter- dienst	Bemerkungen
				Stadt Reinigung Fahrbahn u. Winterdienst Fahrbahn	Stadt Winterdienst Fahrbahn			
				Anlieger Reinigung und Winterdienst Gehwege	Anlieger Reinigung Fahrbahn u. Gehwege, Winterdienst Gehwege			
863	ZUM SOLCHBACHTAL	ZW						Außerhalb geschlossener Ortslage
864	ZUR ALTEN GLASHÜTTE	MÜ				X		
865	ZUR FERNSICHT	ZW			X			
866	ZUR FERNSICHT	ZW				X		Städtischer Stichweg zu den Häusern Nrn. 12, 18, 20
867	ZUR SCHELL	ZW			X			
868	ZWEIFALLER STRAßE	OB	I	X				Von Burgstraße bis Europastraße und von Europastraße bis Burgholzer Graben sowie Zufahrtsstraße zu Kaufland

Die im Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen oder Plätze, die mit den Bemerkungen Wirtschaftsweg, außerhalb geschlossener Ortslage, Privatstraße, private Stichstraße, privater Stichweg, fußläufige Verbindung, Fußweg, Bauernhof, Wohnhaus oder Gebäude näher bezeichnet werden, unterliegen nicht den Bestimmungen der Straßenreinigungssatzung; sie sind deshalb nur der Vollständigkeit halber nachrichtlich aufgeführt.

Die Reinigung der Fahrbahnen durch die Stadt erfolgt nur innerhalb der geschlossenen Ortslagen. Zur Fahrbahn gehören auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege.

Die Reinigungspflicht der Anlieger umfasst die Fahrbahn und die Gehwege. Gehwege sind nicht nur die von der Fahrbahn durch Hochbord, Tiefbord oder Straßenentwässerungsrinne abgetrennten Verkehrsflächen für den Fußgängerverkehr, sondern alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist. Als Gehwege gelten auch die gemeinsamen Rad- und Gehwege, sowie in Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen der in der Verkehrsfläche vor den Anliegergrundstücken liegende Streifen von 1,50 m Breite.

Die Winterwartung auf den Fahrbahnen innerhalb der geschlossenen Ortslagen übernimmt die Stadt im Straßenverzeichnis entsprechend gekennzeichneten Straßen selbst. Davon ausgenommen sind die Bereiche, die nicht den Bestimmungen der Straßenreinigungssatzung unterliegen, des Weiteren die Straßen, Stichstraßen, Wege und Plätze, deren Winterwartung auf die Anlieger übertragen ist.

Die Winterwartung durch die Anlieger umfasst insbesondere das Schneeräumen auf den Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege bei Schnee- und Eisglätte. Als Gehwege gelten bei der Winterwartung die bei der Straßenreinigung im Einzelnen bezeichneten Straßenteile. Bei Straßen ohne Gehwege in diesem Sinne (also Straßen die lediglich eine Fahrbahn haben) ist auf der Fahrbahn ein 1,50 m breiter Streifen als Gehweg zu räumen und zu streuen.

Vom Winterdienst ausdrücklich ausgenommen sind die im vorstehenden Straßenverzeichnis als fußläufige Verbindung oder Fußweg bezeichneten Verkehrsflächen. Sie sind bei der in der alphabetischen Folge vorderen Straße aufgeführt (Beispiel: lfd. Nr. 12, Alt Breinig, fußläufige Verbindung zum Keltenweg).

Die Einzelheiten zur Reinigung und zur Winterwartung ergeben sich aus den §§ 2 und 3 der Satzung.



Herausgeber: Stadt Stolberg (Rhld.), Der Bürgermeister, Rathausstraße 11-13, 52222 Stolberg, Telefon 02402/13-0. Verantwortlich für den Vertrieb des Amtsblattes sowie die Bekanntmachung der Stadt Stolberg (Rhld.); Stadt Stolberg (Rhld.), Der Bürgermeister, Abteilung für Innere Angelegenheiten und Organisation. Bezugsmöglichkeiten: Abteilung für Innere Angelegenheiten und Organisation, Rathausstraße 11-13, 52222 Stolberg. Bezugsbedingungen: Bei Zustellung per Post zum Preis von 1,25 € monatlich; zahlbar im Voraus für sechs Monate. Einzelexemplare des Amtsblattes können kostenfrei bei der Abteilung für Innere Angelegenheiten und Organisation während der Dienststunden abgeholt werden. Layout und Druck: Druckerei der Stadt Stolberg (Rhld.), Rathausstraße 11-13, 52222 Stolberg.